

KONFERENZ DER KANTONALEN JUSTIZ- UND POLIZEIDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN  
CONFERENCE DES DIRECTRICES ET DIRECTEURS DES DÉPARTEMENTS CANTONAUX DE  
JUSTICE ET POLICE  
CONFERENZA DEI DIRECTRICE ET DIRETTORI DEI DIPARTIMENTI DI GIUSTIZIA E POLIZIA



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Bundesamt für Polizei fedpol**  
Hauptabteilung Dienste  
Abteilung Ausweise und besondere Aufgaben  
Fachbereich Hooliganismus

Bern, 20.08.2009

---

# Länderbericht

Arbeitsreise der KKJPD vom 6. bis 8. August 2009  
nach England, Holland, Belgien und Deutschland

---

## Länderbericht

<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>3</b>
<b>Einführung .....</b>	<b>5</b>
<b>England .....</b>	<b>6</b>
Lage.....	6
Aufbau der Polizei .....	6
Strategie .....	7
Gesetzliche Grundlagen .....	7
Stadionverbote und weitere Massnahmen .....	8
Datenbank .....	8
Zahlen und Fakten.....	9
Best practices .....	9
<b>Die Niederlande .....</b>	<b>11</b>
Lage.....	11
Aufbau der Polizei .....	11
Strategie .....	11
Gesetzliche Grundlagen .....	12
Stadionverbote und weitere Massnahmen .....	13
Datenbank .....	13
Zahlen und Fakten.....	14
Best practices .....	15
<b>Belgien .....</b>	<b>16</b>
Lage.....	16
Aufbau der Polizei .....	16
Strategie .....	16
Gesetzliche Grundlagen .....	17
Stadionverbote und weitere Massnahmen .....	18
Zahlen und Fakten.....	18
Best practices .....	18
<b>Deutschland.....</b>	<b>19</b>
Lage.....	19
Aufbau der Polizei .....	20
Strategie .....	20
Gesetzliche Grundlagen .....	21
Stadionverbote und weitere Massnahmen .....	22
Datenbank .....	24
Zahlen und Fakten.....	26
Best practices .....	26
<b>Erfahrungsbericht bezüglich der Umsetzung des Konzepts Fussball-Bundesliga in der Stadt Freiburg im Breisgau .....</b>	<b>28</b>
<b>Übersicht über alle Länder .....</b>	<b>31</b>

### Zusammenfassung

Vom 6. bis 8. August 2009 führte eine KKJPD-Delegation zusammen mit zwei Vertretern des Bundesamtes für Polizei fedpol eine Arbeitsreise durch. Auf der Reise wurden England, die Niederlande, Belgien und Deutschland besucht. Die Ziele der Reise wurden wie folgt formuliert:

- Betrachtung der Bekämpfung des Hooliganismus im europäischen Ausland;
- Kennenlernen von "best practices" und modellhaften Lösungen;
- Gewinnung von neuen Lösungsansätzen im Vergleich mit der Lage in der Schweiz;
- Klarheit schaffen betreffend Fragen nach der optimalen Politik, den Massnahmen des Staates (Gesetze, polizeiliche Auflagen und Vorgehensweisen), Kosten und nach der Haltung der Verbände und der Clubs;
- Die Erkenntnisse sollen zuhanden der KKJPD in einem Bericht festgehalten werden.

Der Bericht zeigt jeweils pro Land die Lage, den Aufbau der Polizei und deren Strategie und die gesetzlichen Grundlagen auf. Weiter enthält er Informationen zu Stadionverboten und zusätzlichen Massnahmen, Datenbanken, Zahlen und Fakten sowie auszugsweise die "best practices" respektive Erkenntnisse daraus.

Die in der Schweiz am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Massnahmen zur Bekämpfung des Hooliganismus im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit BWIS orientierten sich mitunter an europäischen Standards. Die Rechtsgrundlagen sind deshalb in den vier besuchten Ländern, wenn auch nicht in allen Punkten, vergleichbar mit jenen in der Schweiz. Der Vollzug und die Zuständigkeiten variieren dagegen wegen des unterschiedlichen Staatsaufbaus zum Teil erheblich.

In allen besuchten Ländern ist die konsequente Bekämpfung der Gewalt im Sport fortgeschrittener als in der Schweiz. Das hat damit zu tun, dass die Probleme in allen vier Ländern viel früher in Erscheinung traten. Meist führten dramatische Ereignisse wie das "Heysel-Drama" zu einem Umdenken auf breiter Front. Die Trendwende erfolgte überall mit einer deutlich repressiveren Politik und einer konsequenten Ahndung des Fehlverhaltens von gewalttätigen Fans und nahm Jahre oder gar Jahrzehnte in Anspruch. In England, Belgien und Holland gilt eine Null-Toleranz-Strategie. In Deutschland ist dies noch nicht überall in dieser Ausprägung der Fall; entsprechend steigt die Gewalt im Fussball oder verharrt zumindest auf hohem Niveau. Eine Ausnahme bildet beispielsweise Freiburg i.Br., das eine sehr harte Linie fährt und (auf bereits sehr tiefem Gewaltniveau) weiterhin sinkende Zahlen aufweist. Das im Vergleich mit der Schweiz entschlossener Handeln zeigt sich auf vielen Ebenen:

- in den personellen Mitteln, welche die Behörden für die Identifizierung und Strafverfolgung einsetzen;
- in einer deutlich strengeren Ausschöpfung des Strafrahmens und der rechtlichen Möglichkeiten;
- in einer engeren, institutionalisierten Zusammenarbeit aller Beteiligten;
- in strengeren Auflagen an Klubs und Stadionbetreiber;
- in einer strengeren Stadionordnung.

Überall existieren nationale Konzepte, an denen Polizei, Justiz, Fussballverbände, Ligen, Klubs und teilweise Fanorganisationen beteiligt sind. Sie werden in einem permanenten Prozess überprüft und angepasst. In der Schweiz wird im Rahmen des "Runden Tisches gegen Gewalt im Sport", welcher vom Vorsteher des VBS im Jahre 2007 einberufen wurde, erst seit kurzem versucht, eine solche Zusammenarbeit zu etablieren. Auch gibt es in allen besuchten Staaten klar strukturierte Zusammenarbeitsformen. Alle Partner arbeiten sowohl auf der nati-

## Länderbericht

onalen als auch auf der regionalen/ lokalen Ebene im Rahmen klar definierter Prozesse. Es gibt jeweils nationale polizeiliche Institutionen, welche die Arbeiten koordinieren, steuern und gleichzeitig die Informationsplattform betreiben.

Die Führung für Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit liegt im Ausland überall klar bei den Polizeibehörden; meist bei personell gut dotierten nationalen Fachstellen, die jeweils auch den so genannten National Football Information Point (NFIP) betreiben. Die Politik macht die Vorgaben, die nationalen Fachstellen setzen diese in einem partnerschaftlichen Prozess um. Wo der Polizei die Zuständigkeit fehlt (bspw. im Bereich der Stadionordnungen), wird mit Sanktionen, finanziellen Anreizen oder Auflagen operiert. In der Schweiz ist der partnerschaftliche Prozess erst im Aufbau. Der Lead für Sicherheitsfragen innerhalb der Stadien wird von Klubs, Ligen und Verbänden beansprucht.

Nur in England bezahlen die Vereine einen Anteil der Polizeikosten, wobei die Klubs der unteren Ligen schwächer belastet werden. Die rigorose Politik von Polizei und Klubs hat dazu geführt, dass in allen englischen Profiligen heute 40 Prozent der Spiele ohne Polizei vor Ort stattfinden können. In Belgien, Holland und Deutschland werden Polizeikosten nicht überwältigt. Zumindest in Deutschland und Belgien ist die politische Debatte dazu aber im Gang.

Gewalttätige Ultras sind heute, mit Ausnahme Englands, europaweit für die grössten Probleme verantwortlich. Je grösser die Ultra-Bewegung ist, desto grösser sind die Sicherheitsprobleme in und ausserhalb der Stadien. Die Hooligans sind dagegen zunehmend besser zu kontrollieren respektive von der Bildfläche verschwunden.

In England, Holland und Belgien werden durchschnittlich deutlich weniger Polizisten benötigt, um die Spiele zu bewältigen. Dafür wird mehr Personal bei der Informationsbewirtschaftung, Ermittlung und Strafverfolgung eingesetzt.

Besonders in England stehen Football Banning Orders (Stadionverbote mit weiteren Massnahmen) bis zu zehn Jahren, die mit Bussen verbunden werden, im Zentrum der Massnahmen. Sie können bei jeder Art von Fehlverhalten, selbst bei schlechtem Benehmen, ausgesprochen werden. Gestützt darauf erlassen die Klubs Stadionverbote, deren Dauer lebenslänglich sein kann. Auch in den andern Ländern wird die Wirksamkeit von Stadionverboten ins Zentrum gestellt, wobei Verletzungen immer strenger geahndet werden. Es braucht deutlich weniger als in der Schweiz, bis ein Stadionverbot ausgesprochen wird.

### Einführung

Vom 6. bis 8. August 2009 führte eine KKJPD-Delegation zusammen mit zwei Vertretern des Bundesamtes für Polizei fedpol eine Arbeitsreise durch. Der Delegation gehörten an:

- Karin Keller-Suter, Regierungsrätin, Sicherheits- und Justizdepartement St. Gallen (Vizepräsidentin KKJPD, Delegationsleiterin)
- Hanspeter Gass, Regierungsrat, Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt
- Hans-Jürg Käser, Regierungspräsident, Polizei- und Militärdirektion Bern
- Roger Schneeberger, Generalsekretär KKJPD
- Roman Vanek, Abteilungsleiter Ausweise und besondere Aufgaben fedpol
- Dominic Volken, Fachbereichsleiter Hooliganismus, fedpol

Das Programm für die Arbeitsreise wurde vom Fachbereich Hooliganismus des Bundesamtes für Polizei fedpol zusammengestellt, welcher das Informationssystem HOOGAN und die Nationale Fussball Informationsstelle (NFIP, engl. für National Football Information Point) für die Schweiz betreibt und – nicht zuletzt dank der EURO 2008 und der täglichen Arbeit – beste Kontakte mit den entsprechenden Stellen in andern Staaten pflegt.

Auf der Reise wurden England, die Niederlande, Belgien und Deutschland besucht. Die Ziele der Reise wurden wie folgt formuliert:

- Betrachtung und Beobachtung der Bekämpfung des Hooliganismus im europäischen Ausland;
- Kennenlernen von "best practices" und modellhaften Lösungen;
- Im Vergleich mit der Lage in der Schweiz sollen neue Lösungsansätze gewonnen werden;
- Klarheit schaffen betreffend Fragen nach der optimalen Politik, den Massnahmen des Staates (Gesetze, polizeiliche Auflagen und Vorgehensweisen), Kosten und nach der Haltung der Verbände und der Clubs;
- Die Erkenntnisse sollen zuhanden der KKJPD in einem Bericht festgehalten werden.

Diese Ziele wurden vorgängig den ausländischen Fachstellen respektive NFIP's der erwähnten Länder zur Vorbereitung übermittelt. Die Gespräche fanden auf Expertenebene statt. Die Länder haben entsprechende Präsentationen vorbereitet und standen für Fragen und Diskussionen zur Verfügung. In Belgien, das von der Situation her sehr gut mit der Schweiz vergleichbar ist, wurde zusätzlich ein reguläres Ligaspiel besucht und der Polizeieinsatz beobachtet.

Der Bericht zeigt jeweils pro Land die Lage, den Aufbau der Polizei und deren Strategie und die gesetzlichen Grundlagen auf. Weiter enthält er Informationen zu Stadionverboten und zusätzlichen Massnahmen, Datenbanken, Zahlen und Fakten sowie auszugswise die "best practices" respektive Erkenntnisse daraus.

## England



### Lage

Als eigentlicher Ursprung des klassischen Hooliganismus gilt England, das Mutterland des Fussballs, wobei die Gewaltwelle anfangs der 80er langsam auf das europäische Festland überschwappte. Ausschreitungen anlässlich von Fussballspielen respektive der klassische Hooliganismus sind in England heute viel weniger verbreitet. Falls es aber dennoch zu Ausschreitungen kommt, wird dies weiterhin als eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit der friedlichen Fans und der Öffentlichkeit wahrgenommen. Unter den Millionen Zuschauern, die jährlich Fussballspiele in England besuchen, ist nur eine sehr kleine Minderheit darunter, die tatsächlich Probleme verursacht. Dennoch ist das Verhalten dieser Minderheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und die britische Reputation. Hooliganismus ist daher in England nicht mehr einfach ein Kavaliersdelikt, sondern eine schwere Straftat, welche nun zwar weniger begangen wird, aber eine ernsthafte Bedrohung bleibt. Letztlich geht heutzutage die Gefahr hauptsächlich von einzelnen Gangs aus, die sich mit bestimmten Clubs identifizieren und an Drittorttreffen gewalttätig werden. Nur weil der Druck seitens der Polizei ständig hochgehalten wird, können gewalttätige Ausschreitungen grösseren Ausmasses verhindert werden. Das Phänomen der Ultrabewegung ist in England praktisch unbekannt.

### Aufbau der Polizei

Grundsätzlich ist das britische Innenministerium für alle nationalen Sicherheitsbelange auf britischem Boden zuständig. England und Wales sind in 43 verschiedene Polizeiregionen eingeteilt, die alle mehr oder weniger eigenständig sind. Diese Regionen sind - unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten - vergleichbar mit den Schweizer Kantonspolizeien. National tätig ist im Hooliganismusbereich die "UK Football Policing Unit" (UKFPU), die einer zentralen Hooliganismus-Polizeistelle entspricht. Das "Home Office" (Innenministerium) und die ACPO (Association of Chief Police Officers, vergleichbar mit der KKPKS) bilden die Trägerschaft der UKFPU. Deren Kosten werden vollumfänglich vom Innenministerium getragen. Die jährlichen Kosten für Polizeieinsätze anlässlich von Fussballspielen haben sich im Jahr 2006 auf rund 72'000'000 CHF belaufen.

Die UKPFU entwickelt die nationale Policy über die polizeiliche Behandlung von Fussballspielen, koordiniert die polizeilichen Vorbereitungen und Einsätze (inklusive Einbindung und Berücksichtigung lokaler Inputs) für Sportgrossveranstaltungen, liefert eine nationale Strategie für nationale und internationale Clubmatches, koordiniert das nationale Informationsmanagement (basierend auf lokalen "Intelligence Officers") und ist der NFIP von England. Sie beschäftigt 21 Mitarbeiter.



## Länderbericht

### Strategie

England hat über die Jahre, angefangen nach der Katastrophe von Heysel im Jahr 1985, eine umfassende Strategie zur Bekämpfung von Fussballausschreitungen entwickelt. Ihre wichtigsten Merkmale sind:

- Umfassende und kompromisslose Nutzung der "Banning Order"- Rechtsvorschriften, die nach der EURO 2000 in Belgien und Holland eingeführt worden sind;
- Enge und wirksame Zusammenarbeit mit allen beteiligten Partnern, einschliesslich der Polizei, aller Fussball-Behörden und Fanggruppierungen;
- Namentlich auch die Clubs werden in die Verantwortung genommen und müssen einen erheblichen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit beitragen;
- Die Erwartungen und Anforderungen an diese Zusammenarbeit werden in einer jährlich erstellten "Policy" festgehalten;
- Maximale Zusammenarbeit mit ausländischen Polizei- und Zivilbehörden;
- Enger Kontakte mit Fanggruppierungen, Unterstützung von Fan-Initiativen wie die Fan-Botschaften, Aufforderung an die Fans, ihre Selbstverantwortung wahr zu nehmen;
- Einsetzung von "harten" aber fairen Gesetzen und Regelungen, die es Polizei und Gerichten erlaubt, Hooligans zu bestrafen;
- Banning Order und Verhaftungen.

Erstes Ziel der "Football Banning Order" ist es zu verhindern, dass bekannte gewalttätige Personen weitere Schwierigkeiten zu Hause oder im Ausland anlässlich von Fussballspielen verursachen können. Diese Verbote können für drei bis zehn Jahre ausgesprochen werden und einzelfallweise genau auf die Bedingungen zugeschnitten werden. Falls erforderlich, können die Gerichte verbieten, dass eine Person an Spieltagen mit öffentlichen Verkehrsmitteln fährt oder potenzielle "Hotspots" wie das Stadtzentrum, Kneipen und Bars besucht. Das Ziel ist, die friedlichen Fans von den gewalttätigen zu trennen. Die polizeilichen Einsatzleiter an Fussballspielen sind ausnahmslos erfahrene Einsatzleiter, für die es eine spezielle Ausbildung gibt.

### Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen Englands haben sich über die Jahre nach und nach entwickelt. Zu Beginn stand der "Sporting Events (Control of Alcohol) Act 1985", der den Besitz von alkoholischen Getränken in Sonderzügen und Bussen auf dem Weg zu Fussballspielen verbietet. Die Polizei kann aufgrund dieses Gesetzes Personen, Züge oder Busse durchsuchen sowie Personen festnehmen und Verstösse ahnden. Wer alkoholische Getränke ins Stadion bringt, diese mit Sicht auf das Spielfeld konsumiert oder mit sich führt und/ oder während des Spiels betrunken ist, macht sich strafbar. Der "Public Order Act (1986)" über die öffentliche Sicherheit führte Ausschlussmassnahmen wie Stadion- und Rayonverbote für nationale Spiele ein. Der "Football Spectators Act (1989)" ermöglicht internationale Ausreisesperren und Meldeauflagen. Das Gesetz über Vergehen im Zusammenhang mit Fussballspielen "Football Offences Act (1991)" sanktioniert drei bestimmte Verhaltenweisen:

- Würfe von Gegenständen auf das Spielfeld oder innerhalb von Zuschauerrängen;
- Teilnahme an beleidigenden oder rassistischen Gesängen<sup>1</sup>;
- Betreten des Spielfelds ohne gesetzliche Ermächtigung.

Schliesslich wurde der "Football Disorder Act (2000)", das Gesetz über Ausschreitungen im Zusammenhang mit Fussballspielen als direkte Folge der Vorfälle in Charleroi (Belgien) an-

---

<sup>1</sup> Personen, die durch rassistische, beleidigende Rufe, Gesten oder Drohungen auffallen und so gegen das Gesetz verstossen, können anonym mit einer SMS oder einem Anruf unter Bezeichnung der Sitzplatznummer gemeldet werden.

## Länderbericht

lässlich der EURO 2000 eingeführt. Es ermächtigt die Polizeibehörden in England und Wales, Personen Auslandsreisen zu untersagen, die mit Fussballspielen in entsprechende Länder und/ oder ausländischen Spielorten in Verbindung gebracht werden können. Falls diese Massnahme präventiv angeordnet wird, muss die Verfügung zwingend von einem Gericht erlassen werden. Die früher eingeführten nationalen Massnahmen gegen Gewalt wurden in einer Grundlage zusammengeführt, der "Football Banning Order" (FBO). Mit den FBO wurde ein Instrument geschaffen, das fussballbezogene Gewalt und die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im In- und Ausland verhindern soll. Aufgrund des "Football Disorder Act" wurde es für die Gerichtsbarkeit zwingend, eine in Zusammenhang mit Delikten bei Fussballspielen verurteilte Person mit einer FBO zu belegen. Zudem ist bei jeder FBO die periodische Passabgabe bei Spielen von englischen Mannschaften im Ausland zwingend. FBO's werden ausgesprochen:

- Aufgrund einer Verurteilung in Zusammenhang mit Fussballspielen durch ein ordentliches Gericht;
- Auf Antrag der Polizeibehörde des Wohnortes des Beschuldigten;
- Auf Antrag jeder Polizeibehörde in England oder Wales während einer sogenannten Kontrollperiode<sup>2</sup>.

### Stadionverbote und weitere Massnahmen

Grundsätzlich kann eine FBO aus einer Ausreisebeschränkung, einer Meldeauflage, einem Rayonverbot sowie einem Stadionverbot bestehen. Bei der Erteilung kann aufgrund der verschiedenen möglichen Massnahmen eine FBO individuell angepasst werden. Die polizeiliche FBO-Einheit (angegliedert beim UKFPU) hat zur Hauptaufgabe, die gerichtlich angeordneten Begleitmassnahmen - namentlich die FBO - zu koordinieren respektive umzusetzen. Die FBO-Einheit erhält Kopien aller Gerichtsurteile. So werden also im Gegensatz zu der Schweiz (Kaskadensystem) alle Massnahmen als Gesamtpaket ausgesprochen. Es wird grundsätzlich zwischen "Criminal Banning Orders"<sup>3</sup> und "Civil Bans" (auf Antrag der Polizei) unterschieden. Die Möglichkeiten bei den Massnahmen bleiben aber die gleichen.

Eine vom Gericht ausgesprochene FBO wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Nach Erhalt der FBO muss sich die Person bei der in der FBO festgelegten Polizeistelle innert fünf Tagen melden. Sie hat bei der Registrierung zwei Passfotos, einen Wohnortsnachweis sowie einen Identitätsausweis mitzubringen. Neben diesen gerichtlichen FBO bestehen analog zur Schweiz sogenannte "Club Banning Orders". Diese Verbote haben aber in England praktisch keine Bedeutung. Eine Missachtung eines solchen Verbots hat wie in der Schweiz eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs zur Folge.

### Datenbank

Alle Angaben zu der mit einer FBO belegten Person werden in der Datenbank der FBO-Einheit gespeichert. Zusätzlich werden die Daten noch im "Police National Computer PNC" (Zentralstrafregister) gespeichert und sind somit für jeden Polizisten in England nachschlagbar. Zudem können sogenannte Präventivdaten aufgenommen werden (beispielsweise Beobachtungen von Spotttern oder der Polizei). Auch Informationen über antisoziales Verhalten können aufgenommen werden. Jeder Personeneintrag hat eine "History", damit Gesamtzusammenhänge über eine gewisse Dauer besser betrachtet und eingeschätzt werden können. Videoaufnahmen können bis zu 10 Jahren zurück verwendet werden.

---

<sup>2</sup> Als Kontrollperiode gilt ein Zeitraum von 5 Tagen vor Spielen englischer Mannschaften im Ausland. Sie gilt jeweils nur für Anhänger bestimmter Vereine bzw. für alle mit FBO belegten Personen für Spiele der Nationalmannschaften von England, Wales und Nordirland.

<sup>3</sup> Nach einem Gerichtsverfahren und einer Verurteilung.

## Länderbericht

### Zahlen und Fakten

- Mehr als 37 Millionen Menschen haben Fussballspiele während der Saison 2007/2008 in England und Wales besucht;
- 3'842 Personen sind aufgrund Ausschreitungen anlässlich von Fussballspielen festgenommen worden, davon 373 für schwere Gewalttaten;
- 67% aller Spiele sind ohne Probleme und ohne Festnahmen verlaufen;
- 60% der Fussball bedingten Ausschreitungen sind ausserhalb der Stadien vorgefallen;
- Für 3'172 bekannte Unruhestifter galten während der Saison 2007/2008 FBO's;
- Festnahmen wegen rassistischen Äusserungen in Stadien sind um 47% zurückgegangen auf 23 Vorfälle, die tiefste Zahl seit aufgezeichnet wird.

Während der Saison 2007/2008 belief sich die Zahl der festgenommenen Personen in Verbindung mit allen internationalen und nationalen Fussballspielen mit Teams aus England und Wales auf 3'842. Dies entspricht einem leichten Anstieg von 109 Verhaftungen, der sich in erster Linie auf die niedrigere Toleranzschwelle der Polizei in einigen Bereichen erklären lässt. Diese Verhaftungen basieren auf dem Anhang 1 des "Football disorder act 1989". Dazu gehören Fussball spezifische Straftaten (z. B. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen in einem Stadion, Platzstürmung, etc.) und ein breites Spektrum von allgemeinen Straftaten, die im Zusammenhang mit einem Fussballspiel begangen worden sind. Darunter fällt jede Verhaftung, die innerhalb von 24 Stunden anlässlich von einem Fussballspiel gemacht worden ist. Die Gesamtzahl aller Verhaftungen betrifft nur 0,01% aller Zuschauer. Die letzten 4 Jahre sind diesbezüglich die tiefsten Zahlen seit Beginn der Aufzeichnungen registriert worden.

40,5% der 3'842 Festnahmen wurden aufgrund von Straftaten, die innerhalb Fussballstadien vorgefallen sind, vollzogen, 59,5% ausserhalb. Während der Saison mussten durchschnittlich 1.21 Verhaftungen pro Spiel durchgeführt werden (innerhalb und ausserhalb des Stadions). Eine einzige Festnahme oder keine kamen bei 78% der Spiele vor, keine Festnahmen bei 67% aller Spiele. Festnahmen aufgrund Werfen und Zünden von pyrotechnischen Gegenständen nahmen um 23% (67 Vorfälle) ab. 41% aller Spiele benötigten keinen Polizeieinsatz. Bei über 120'000 reisender englischer Club-Fans anlässlich Champions League und UEFA-Cup-Spielen im Ausland kam es nur zu 25 Festnahmen, von denen nur eine aufgrund gewalttätiger Unruhen.

Die effektive Zahl der FBO sank um 1% auf 3'172 (30. Oktober 2008, 3'203 am 9. August 2007). Während der Saison 2007/2008 wurden 1'048 neue FBO ausgesprochen. Die Verbote sind zeitlich begrenzt. Seit dem Jahr 2000 sind 94% aller je mit einer FBO belegte Personen nie mehr negativ aufgefallen (sogenannte Rückfallquote).

### Best practices

- Die lokalen polizeilichen Einsatzleiter besuchen anfangs Saison die Spieler und Trainer der Fussballklubs. Sie machen sie damit über ihre wichtige Vorbildrolle gegenüber den Fans aufmerksam.
- Die lokalen polizeilichen Einsatzleiter besprechen sich jeweils 15 Minuten vor jedem Spiel mit dem Schiedsrichter.
- Vor jedem Spiel findet eine Einsatzbesprechung mit allen beteiligten Autoritäten statt.
- Es gilt „Null-Toleranz“ im Umgang mit gewalttätigen Supportern. Die englische Polizei lässt in ihren Bemühungen nicht nach und hält den Druck hoch.

## Länderbericht

- Bei Bedarf werden viele Ressourcen zur Nachbearbeitung von Gewaltereignissen und zur Identifikation der Täter eingesetzt.
- FBO's haben je nach Ausgestaltung eine minimale Dauer von 3 bis maximal 10 Jahren und stellen somit einen schmerzhaften Eingriff für den Betroffenen dar.
- England hat den Tatsachen angepasste Rechtsgrundlagen, die auch darauf abzielen, wiederholendes Fehlverhalten zu ahnden. Die Regelungen über Alkoholkonsum an Spieltagen sind sehr restriktiv.
- Die Fans werden verstärkt in die Pflicht genommen, für ihr Verhalten gerade zu stehen und verantwortlich zu sein. Damit soll auch die soziale Kontrolle unter den Fans verstärkt werden.
- "Multi-Strategie": Ausschliessen von Risikofans - Einfluss und Kontrolle auf/ über das Fanverhalten nehmen - Einbeziehen und Unterstützen von Nichtrisiko-Fans. Ein rechtsfreier Raum, auch in einzelnen Teilen des Stadiums, wird nicht geduldet. Nicht-risiko-Fans sollen sich bewusst sein, dass der Staat Massnahmen trifft, um sie zu schützen. So wird die Unterstützung und Mittragung für die harten, aber fairen Gesetze und getroffene Massnahmen sichergestellt.
- Es ist möglich, während Spielen fehlbare Personen, die beispielsweise durch rassistische Gesänge auffallen, anonym unter Angabe des Sektors oder der Sitzplatznummer bei der Polizei zu melden (beispielsweise mittels SMS).

### Die Niederlande



#### Lage

Im niederländischen Parlament wurden 1984 erste Diskussionen geführt, wie die Bekämpfung des Hooliganismus vorzugehen habe. Da der Gesetzesweg in den Niederlande langwierig und eher schwierig ist, wurde ein sogenannter "integrierter Ansatz" beschlossen und eine zentrale Informationsstelle für Hooliganismus eingerichtet. Die "CIV" (Centraal Informatiepunt Voetbalvandalisme) wurde daraufhin am 1. März 1986 gegründet. Als schliesslich 1997 ein Ajax Amsterdam Supporter von einem Supporter von Feyenoord Rotterdam getötet wurde, beschloss man die Erstellung eines sogenannten "Policy Framework", welcher 2003, 2005 und 2009 angepasst wurde. Ausschreitungen gröberer Ausmasses sind selten geworden, hauptsächlich betreffen diese die High-Risk-Spiele zwischen beiden erwähnten Clubs.

#### Aufbau der Polizei

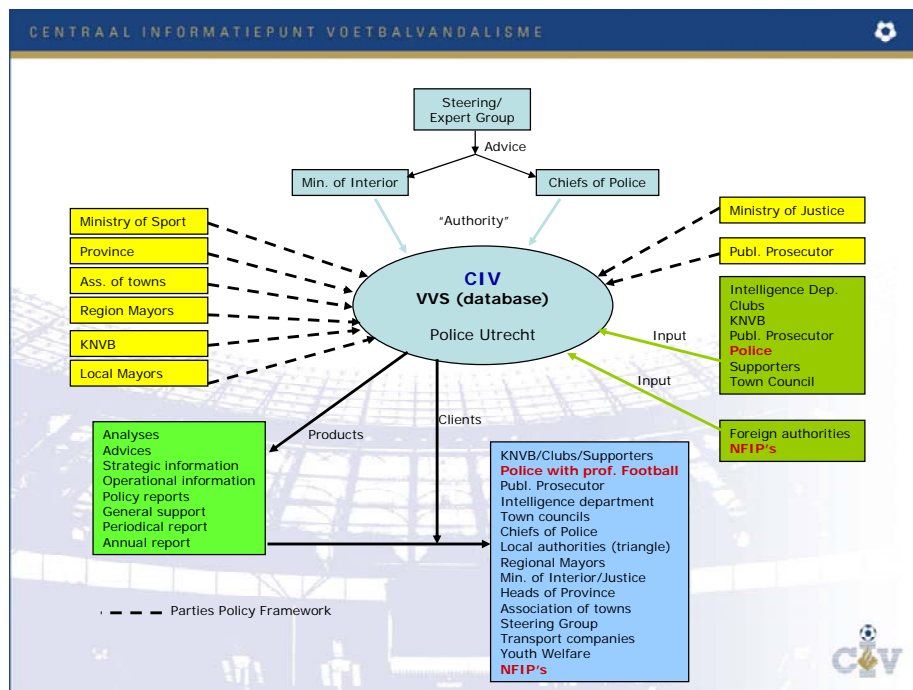
Das Land ist in 25 Polizeiregionen (*politieregio's*) eingeteilt, die je über ein Regionalkorps (*regiokorps*) verfügen. Daneben gibt es ein Landespolizeikorps (Korps Landelijke Politie Diensten - KLPD), bei der diverse Stellen angesiedelt sind wie Bahn- und Autobahnpolizei, Interpol-Verbindungsbüro, berittene Polizei und ein Sicherheitsdienst für Regierungseinrichtungen und Botschaften. In den Niederlanden sind etwa 55'000 zivile Polizeibeamte im Dienst. Die niederländische Gendarmerie namens *Koninklijke Marechaussee* mit ungefähr 6'800 Mitarbeitern gehört organisatorisch als eigene Teilstreitkraft zu den Niederländischen Streitkräften. Sie hat Aufgaben wie den Grenzschutz, die Bewachung der Flughäfen und den Personenschutz für die Königsfamilie.

Dem jeweiligen Bürgermeister einer Region kommt grosse Bedeutung zu: Er ist verantwortlich für "seine" regionale Polizei und somit auch für die öffentliche Sicherheit. Er wird nicht gewählt, sondern von der Königin für sechs Jahre ernannt. Er entscheidet beispielsweise für jedes einzelne Spiel, ob Gästefans zugelassen sind oder nicht. Er ist auch befähigt, ganze Spiele ausfallen zu lassen.

#### Strategie

Die Hauptaufgaben der CIV bestehen im Sammeln und Verteilen von Informationen rund um Fussballspiele (national und international), im Unterstützen von allen mit Fussball involvierten Stellen, im Management und in der Kontrolle der nationalen Gewalttäter-Daten, im Schaffen von Analysen und Handlungsanweisungen sowie in der Koordination und Kontrolle der Aufgaben des sogenannten "Policy Framework for combating football hooliganism and violence", dem wichtigsten Dokument der Niederlande im Bereich der Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Fussballspielen. Es enthält folgende Informationen:

- Straffung der Politik zur Verhütung von Ausschreitungen an Fussballspielen;
- Politische Rahmenbedingungen und deren Struktur;
- Aufgaben und Zuständigkeiten des KNVB (Fussballverband), der professionellen Fussballliga, des Bürgermeisters, der verschiedenen Polizeistellen und anderen staatlichen Stellen, der CIV, der Staatsanwaltschaft, den Fanggruppierungen und Supporter-Vereinigungen und der Transportunternehmen;
- Sogenannte Toleranzgrenzen zu Alkohol und Drogen, Stadionverboten, Fahnen und Banner, Feuerwerk, zu der Behandlung von Ordnern und der Polizei.



Der Ausgangspunkt bei der Bekämpfung des Hooliganismus ist der sogenannte "Chain approach" (Ansatz der Kette). Dies bedeutet, dass alle involvierten Parteien einen Beitrag zur Lösung auf der Grundlage ihrer eigenen Verantwortung und Aufgaben leisten. In erster Linie sind dies der Fussballverband (KNVB) und die professionelle Fussballliga, die für die Sicherheit anlässlich von Fussballspielen verantwortlich sind. In zweiter Linie sind der Bürgermeister und der regionale Polizei-Chef, die Staatsanwaltschaft und die Polizei verantwortlich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung und die Umsetzung von Untersuchungen und Strafverfolgungen. Drittens sind es die Transportunternehmen (Bahn-, Luft und Busverkehr), die Fanverbände und Jugend-Organisationen, die jeweils in ihrem eigenen Bereich einen Beitrag zu den reibungslosen Abläufen der Spiele beitragen sollen. Viertens sind auf nationaler Ebene die Minister für Justiz und Inneres sowie des Sports zu integrieren. Pro Club ist der Polizei ein verantwortlicher Sicherheitsbeauftragter gemeldet. Er dient der Polizei als direkter Ansprechpartner des Clubs.

Der "Chain approach" zielt auf die Bildung einer geschlossenen Kette von Massnahmen in den Bereichen Prävention, Pro-Aktion, Vorbereitung, Repression und Nachbearbeitung hin. Die Verbindung zwischen allen involvierten Partnern drückt sich aus in Kollektivität, Zuverlässigkeit, Vorhersagbarkeit und Zugänglichkeit aus. Eine angemessene Herangehensweise an den Hooliganismus gelingt nur, wenn alle betroffenen Stellen eng zusammenarbeiten und ihre jeweilige Verantwortung übernehmen. Eine geschlossene Kette bedeutet auch, dass, wenn eine Massnahme in einem bestimmten Gebiet nicht die gewollte Wirkung erzielt, die fehlende Wirkung in einem anderen Gebiet kompensiert werden muss. Der gesamte "Chain approach" ist im "Policy Framework for combating football hooliganism and violence" abgebildet.

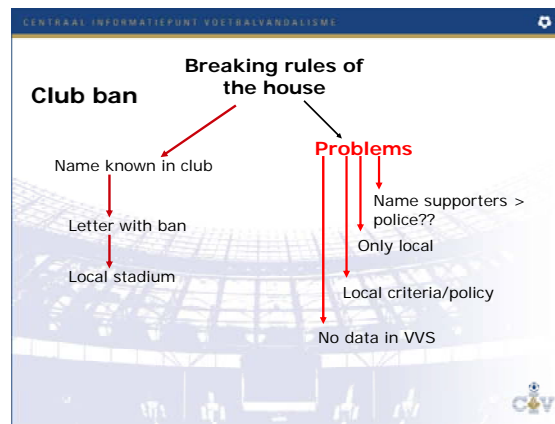
### Gesetzliche Grundlagen

Neben den üblichen Mitteln des Strafrechts und der Strafverfolgung gibt es keine eigentliche spezielle Gesetzgebung zur Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Vielmehr setzt man in den Niederlanden auf den "Chain approach" und den "Policy framework". Schliesslich basieren die Arbeiten der Bürgermeister untereinander sowie mit den beteiligten Stellen auf sogenannten Agreements.

## Länderbericht

### Stadionverbote und weitere Massnahmen

Es gibt strafrechtliche Stadionverbote, die von einem Richter ausgesprochen werden sowie zivilrechtliche Stadionverbote, die vom niederländischen Verband respektive von den Clubs ausgesprochen werden. Andere Massnahmen, die vergleichbar wären mit denjenigen in der Schweiz gemäss BWIS<sup>4</sup> gibt es mit Ausnahme der Meldeauflagen nicht. Grundsätzlich kann die Dauer für ein Stadionverbot zwischen neun Monaten und fünf Jahren liegen. Der Verband spricht pro ausgesprochenes Verbot gleichzeitig eine Busse von 450 Euro aus. Ohne Abgabe eines Fotos werden die Summe sowie die Dauer des Verbots verdoppelt.



### Datenbank

Die niederländische Hooliganismusdatenbank nennt sich VVS ("Voetbal Volg Systeem"). Sie enthält Informationen wie Spielberichte, Vorfälle, Zahlen über Zuschauer und deren Verhalten, Anzahl der Polizeieinheiten und -arten, verhaftete Supporter, Stadionverbote (mit oder ohne Foto), Gerichtsentscheide, usw. Zugriff haben neben der Polizei auch die Clubs und der nationale Fussballverband KNVB.

Die sogenannte "History" einer Person in der Datenbank ist für die Spotter und die Polizei sehr wichtig. Deshalb müssen Entscheide von Gerichten zwingend in die Datenbank aufgenommen werden.

<sup>4</sup> Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120).

# Länderbericht

## Zahlen und Fakten

Chart 1.1a Total police deployment in hours

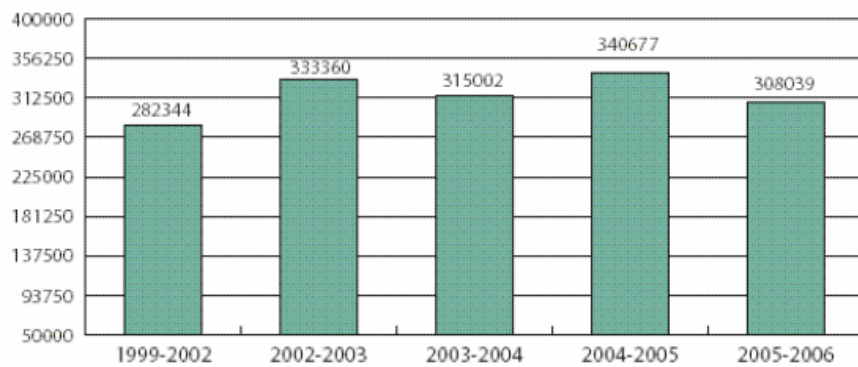


Chart 1.1b Total police deployment in persons

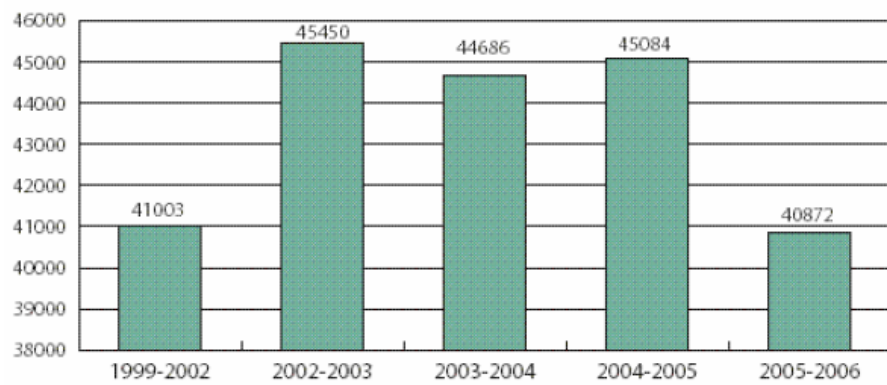
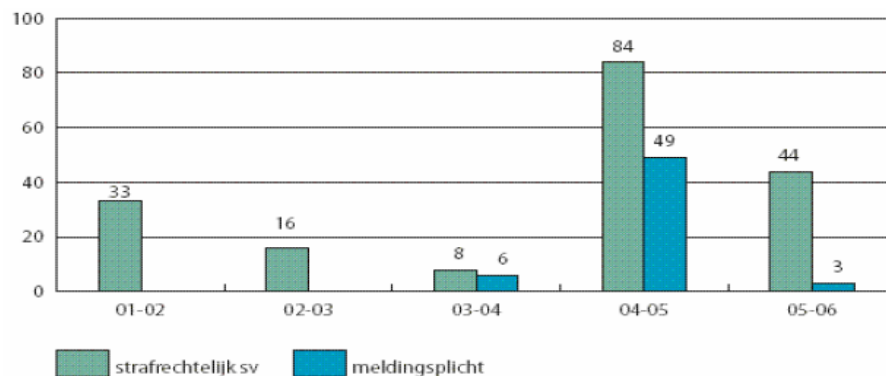


Chart 2.1 numbers of arrests per age group per season

Leeftijdscategorie	1999-2002	2002-2003	2003-2004	2004-2005	2005-2006
12-18 jaar	298	270	274	253	472
19-24 jaar	650	653	722	745	986
25-30 jaar	356	361	440	456	513
> 31 jaar	249	363	401	376	430
<b>Totaal</b>	<b>1552</b>	<b>1647</b>	<b>1837</b>	<b>1830</b>	<b>2401</b>

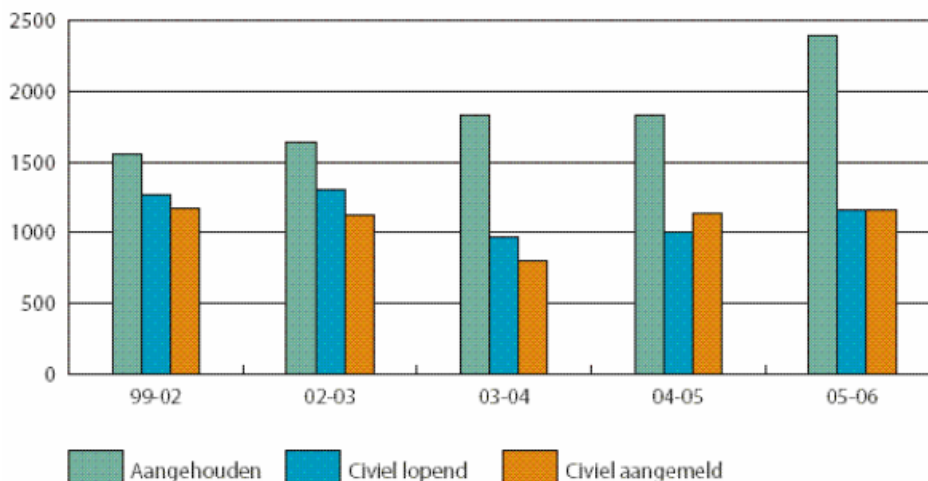
Chart 4.2a stadium ban under criminal law and mandatory



Explanation: Strafrechtelijk sv = Stadium ban criminal law; meldingsplicht = mandatory reporting

## Länderbericht

Chart 4.2b arrests, current with notified stadium bans



Explanation: Aangehouden = Arrested; Civiel lopend = Current Civil; Civiel aangemeld = Civil

## Best practices

- Einbindung aller involvierten Partner in eine nationale Strategie, die von der CIV kontrolliert und koordiniert wird.
- Als Mittel der Deanonymisierung werden Spotter, Video, Internet und sogar das Fernsehen eingesetzt. Der Deanonymisierung wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Bei Bedarf werden spezielle Teams eingesetzt, um Täter nach einem Spiel zu identifizieren.
- Wie in der Schweiz verumummen sich auch Fans in der Niederlanden. Diesbezüglich sind dort Spotter der wichtigste Faktor in der Deanonymisierung.
- Das Abfeuern von Pyrotechnik, welches in den Niederlanden verboten ist, stellt kein grosses Problem mehr dar. Der Verband bestraft fehlbare Personen und Clubs hart.
- Der lokale Bürgermeister hat weitreichende Kompetenzen. Jedes einzelne Spiel ist bewilligungspflichtig und kann mit Auflagen versehen werden. Gemäss dem "policy framework" findet sechs Wochen vor dem Spiel ein Informationsaustausch zwischen den Behörden des Heim- und Auswärtsclubs statt. Gestützt auf die Risikoanalyse werden dann die entsprechenden Bedingungen und Auflagen im Hinblick auf die Durchführung des Spiels festgelegt (z. B. Anzahl Stewards).
- Expertengruppen führen regelmässige Audits durch. Deren Resultate werden veröffentlicht und erhöhen so den Druck auf sämtliche Beteiligten, möglichst gute Arbeit zu liefern.
- Bei einem zivilrechtlichen Stadionverbot ist ebenfalls ein Foto einzureichen. Wird dies verweigert, verdoppelt sich die Dauer des Stadionverbotes und die mit dem Verbot verbundene Busse von 450 Euro.

### Belgien



#### Lage

Die Fussballgewalt erreichte Belgien in den 80er Jahren und schwappte von England und den Niederlanden herüber. Die Lage verschlechterte sich zusehends. Trauriger Höhe- und Wendepunkt in der Herangehensweise an diese Problematik in Belgien war das Heysel-Drama im Jahr 1985. Die Kommission "Magotte" untersuchte den Vorfall und erforschte die Ursachen (schlechte Organisation, Kommunikation und Infrastruktur). Die Gewalt verschwand danach dennoch nicht, zweitweise passierten an der Hälfte aller Spiele pro Saison gewalttätige Vorfälle. Da zu diesem Zeitpunkt kein Gesetz zur Bekämpfung gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen in Kraft war, vergrösserten sich die Aufgebote der Polizei an den Spielen stetig. Als Belgien die EURO 2000 (zusammen mit den Niederlanden) zugesprochen wurde, einigte sich das Parlament auf ein Fussballgesetz. Ziele dieses Gesetzes waren die Schliessung von gesetzlichen Lücken, Verringerung von Gewalt in und um Stadien, Erhöhung der Sicherheit der Zuschauer sowie auch die Veranstalter in die Pflicht zu nehmen. Es sah unter anderem ein Verwaltungsverfahren mit schnellem Aussprechen von Sanktionen vor. Das "loi football" trat 1999 in Kraft. Gleichzeitig wurde die Fussballeinheit des Innenministeriums ("Cellule football") eingesetzt. Bis heute hat sich die Lage sehr verbessert. Gewalt und Vorfälle zwischen Supportern sind zurückgegangen. Das Durchschnittsalter der Risikofans ist angestiegen, was auch heisst, dass sich das Potenzial junger gewalttätiger Fans stetig verkleinert. Gleichzeitig ist sich aber auch die Ultrabewegung in Belgien am verstärken.

#### Aufbau der Polizei

Die Polizei in Belgien gliedert sich wie folgt:

- Bundespolizei (Federale Politie, Police Fédérale)
- Verwaltungspolizei (Bestuurlijke politie, Police administrative)
- Gerichtspolizei (Gerechtelijke politie, Police judiciaire)

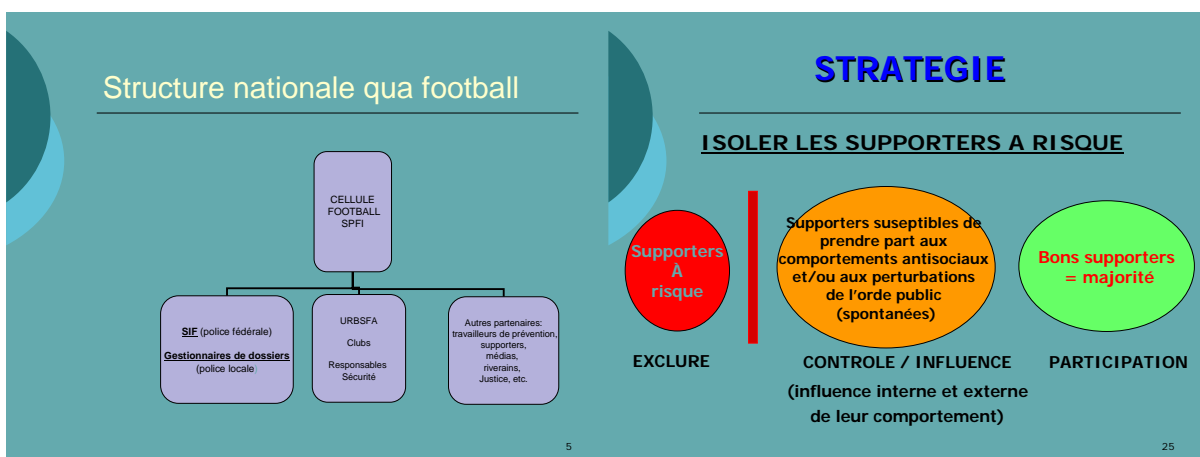
85% des Personals der Gerichtspolizei sind 27 dezentralen Büros zugeordnet. Die lokale Polizei (Lokale Politie, Police Locale) mit ihren momentan 196 Polizeieinheiten ist aus kommunalen Polizeieinheiten und der bis 2001 bestehenden „Rijkswacht/ Gendarmerie“ gebildet worden. Jede Zone der lokalen Polizei umfasst das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden. Jeder dieser Bereiche ist unter der Aufsicht des Bürgermeisters oder im Falle einer Polizei mit mehreren Gemeinden, eines Polizeigremiums. Jeder Bereich der Polizei ist zudem unter der Leitung eines Kommandanten. Die Bundespolizei erfüllt Aufgaben auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet. Sie steht unter der Aufsicht eines Generalbeauftragten. Sie besteht aus einem Generalkommissariat und drei Generaldirektionen: die Generaldirektion der Verwaltungspolizei, die Generaldirektion der Kriminalpolizei und die Generaldirektion der Unterstützung und der Verwaltung.

#### Strategie

In Belgien liegt eine Fussballveranstaltung, die auf dem Gebiet einer Gemeinde stattfindet, in erster Linie in der Verantwortung des Bürgermeisters. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wird von den Dienststellen der lokalen Polizei sichergestellt, oft unterstützt von der Bundespolizei (Material, Luft- und Logistikunterstützung) bei Spielen grösseren Ausmasses. Die Fussballeinheit des Innenministeriums ("Cellule football") ist mit 22 Mitarbeitern zuständig für die Koordinierung und Umsetzung der Politik des zuständigen Ministers, gestützt auf ein integriertes Konzept, an welchem mehrere Partner beteiligt sind, unter anderem:

## Länderbericht

- Veranstalter (Vereine)
- "Union Royale Belge des Sociétés de Football-Association" (URBSFA; Belgischer Fussballverband)
- Profiligen
- Beamte der örtlichen Polizei
- Polizeien des Bundes, insbesondere der "Service Sécurité Intégrale Football (SIF) ", welcher gleichzeitig der NFIP (National Football Information Point) ist
- Feuerwehr und Rettungsdienste



## Gesetzliche Grundlagen

Als Basis ihres Handelns verfügt die Fussballeinheit der Bundespolizei des Innenministeriums über ein spezielles Gesetz, das sogenannte "loi football" (welches seit dem Inkrafttreten viermal revidiert und den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst wurde). Dieses Gesetz soll die Sicherheit von Personen bei einem Fussballspiel garantieren. Es sieht eine Reihe von Verpflichtungen zu Lasten der Zuschauer und der Veranstalter vor. Es hat zum Ziel, dass Fussballspiele zu einem Fest werden und in einer angenehmen und freundlichen Atmosphäre stattfinden. Ein Zuschauer, der eine verbotene Handlung anlässlich eines Fussballspiels begeht, kann aufgrund des erwähnten Gesetzes mit einer Geldbusse und/ oder mit einem Stadionverbot belegt werden. Die strafbaren Verhalten sind (wobei jeweils der Versuch auf bereits strafbar ist):

- Werfen von Gegenständen im Stadion oder im Umkreis davon;
- Unrechtmässiges Betreten des Stadions. Darunter fallen auch Zuwiderhandlungen gegen Stadionverbote;
- Eindringen ohne triftigen Grund in Zonen des Stadions, die nicht durch das Ticket abgedeckt sind oder die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, beispielsweise das Spielfeld, das Erklettern von Mauern, Zäune oder andere Mittel zur Trennung der Zuschauer oder Zonen, die durch königlichen Erlass als unzugänglich für die Öffentlichkeit bestimmt wurden;
- Verursachen von Schlägereien, Verletzungen, Aufrufe zu Hass u.ä.;
- Einführung oder Besitz von pyrotechnischen Gegenständen im Stadion.

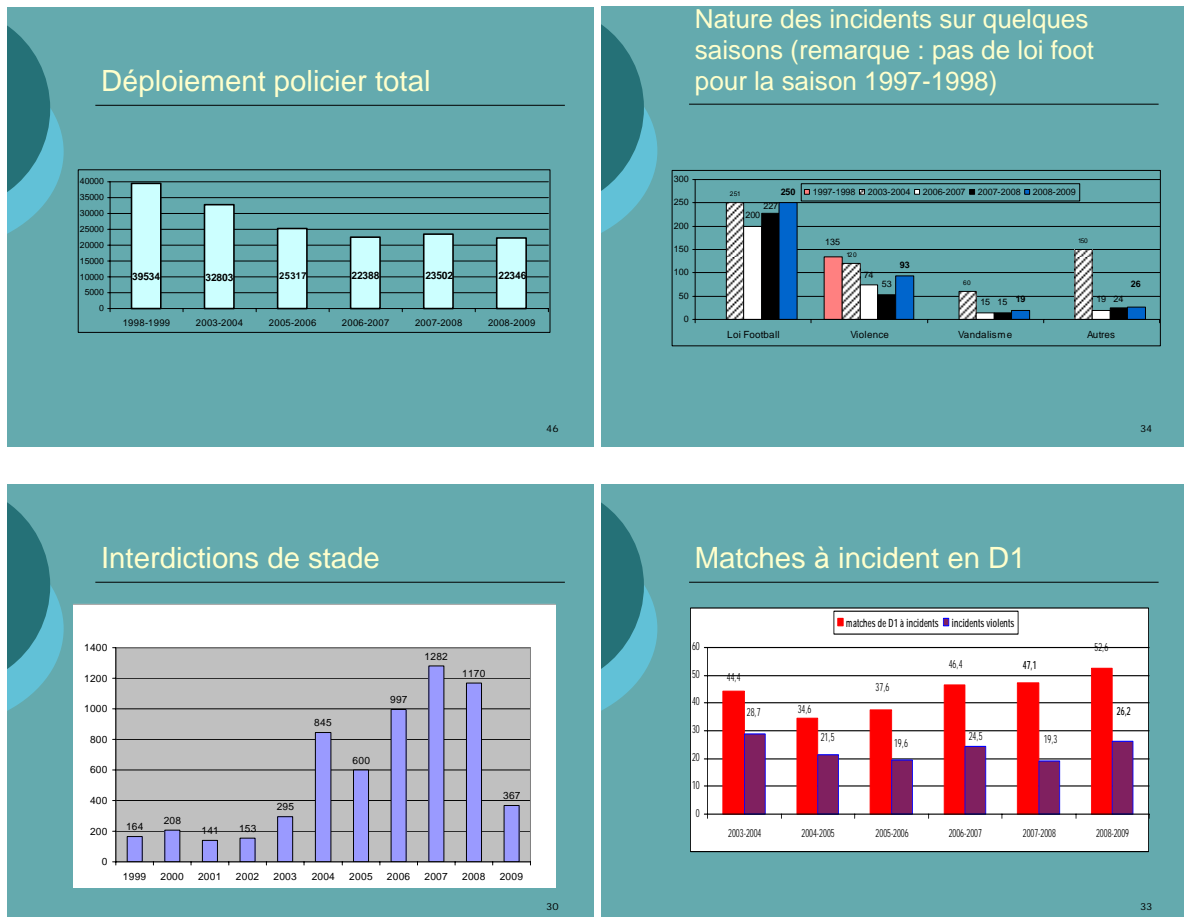
Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen das Gesetz können eine Geldbusse von 250 bis 5'000 Euro und/oder ein administratives (sprich staatliches) Stadionverbot mit der Dauer zwischen 3 Monaten und 5 Jahren verhängt werden. Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren kann nur ein Stadionverbot ohne Busse erteilt werden. Sobald die Entscheidung (mittels Verfügung) dem Täter mitgeteilt wurde, besteht innerhalb eines Monats die Möglichkeit, die Massnahme gerichtlich anzufechten, im konkreten Fall bei einem Polizeigericht.

## Länderbericht

### Stadionverbote und weitere Massnahmen

Ein Stadionverbot kann für die Dauer von minimal 3 Monaten und maximal fünf Jahren ausgesprochen werden. Das Verbot ist jeweils an eine Busse gekoppelt, die zwischen 250 und 5000 Euro liegen kann. Schliesslich können analog der Schweiz Rayonverbote, Meldeaufgaben und Ausreisebeschränkungen verfügt werden.

### Zahlen und Fakten



### Best practices

- Bei rassistischen oder beleidigenden Fangesängen werden über die Stadionleinwände und Bildschirme Einblender eingespielt mit dem Inhalt, dass solche Gesänge im Stadion nicht erwünscht sind. Der Schiedsrichter ist sogar befugt, aufgrund solcher Vorfälle ein Spiel abzubrechen.
- Gästefans können bei Risikospiele nur sogenannte Kombi-Tickets erwerben. Sie werden beispielsweise mit Bussen direkt zum Stadion gefahren, wo sie über einen separaten und abgetrennten Sektor direkt zur Gästetribüne gelangen. Ein direkter Kontakt mit Heimfans wird so verhindert.
- Fehlverhalten anlässlich von Fussballspielen wird nicht nur mit Stadionverboten bestraft, sondern auch mit teilweise hohen und empfindlichen Bussen sanktioniert.
- Das Fussballgesetz Belgiens ist vier Mal revidiert und so jeweils auf die tatsächlichen Begebenheiten abgestimmt worden.

### Deutschland



#### Lage

Gewalttätige Ausschreitungen anlässlich von Fussballspielen bewegen sich seit Jahren auf einem seit der Spielzeit 1996/97 saisonal schwankenden, hohen Niveau. So hatte die Anzahl der polizeilich registrierten Straftaten an den Standorten beider Bundesligen in der Saison 2004/05 mit 4'711 eingeleiteten Strafverfahren ihren Höchststand erreicht, die während der Saison 2007/08 mit 4'577 nur unwesentlich geringer ausfiel. Für die Spiele in den beiden Profiligen sowie die in den Standorten der Bundesliga und der 2. Bundesliga ausgetragenen Begegnungen des DFB-Pokals, der UEFA-Club-Wettbewerbe und die Länderspiele wurden 2007/08 folgende Zahlen festgestellt:

- 4'577 eingeleitete Strafverfahren
- 7'264 freiheitsentziehende Massnahmen
- 501 verletzte Personen
- 1'391'164 Arbeitsstunden der Polizeien der Länder und des Bundes zur unmittelbaren Einsatzbewältigung

Bei den drei zuletzt genannten Werten handelt es sich um Höchstzahlen der letzten zwölf Jahre. Auch die geschätzten Angaben der Polizeibehörden über gewaltbereites Potenzial in den Anhängerschaften der Bundes- und Regionalligavereine liegen mit etwa 11'400 Personen für die Saison 2007/08 auf einem Stand, der seit Jahren nur geringen Schwankungen unterliegt.

Die grundsätzliche Einteilung der Zuschauer in die Kategorien A, B und C (Kategorie -A- = friedlich, Kategorie -B- = gewaltbereit/-geneigt, Kategorie -C- = gewaltsuchend) hat in Deutschland nach wie vor Bestand<sup>5</sup>. Ergänzend dazu berichten zahlreiche Polizeibehörden Deutschlands über das vermehrte Auftreten von Angehörigen sogenannter "Ultra"-Gruppierungen in den Anhängerschaften nahezu aller Vereine der Bundesliga, der 2. Bundesliga und auch der Regionalliga. Nach dem Vorbild vergleichbarer Gruppen in Italien hatten sie sich anfänglich zum Ziel gesetzt, durch so genannte "choreografische Aktionen" - insbesondere auch durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände - ihre besondere Verbundenheit zum Verein zu dokumentieren und eine "südländische" Atmosphäre in den Stadien zu erzeugen. Häufig findet das Zünden von Pyrotechnik im Sichtschutz übergrosser, teilweise den ganzen Fanblock überspannender Fahnen und Transparente statt, wodurch Videoüberwachungsmassnahmen der Sicherheitskräfte unterlaufen werden. Dem gleichen Zweck dienen zur Vermummung hochgezogene Schals bzw. ins Gesicht heruntergezogene Kapuzen oder auch sog. "Doppelhalter". Durch die starke Rauchentwicklung kommt es regelmässig zu erheblichen Belästigungen und Gesundheitsschädigungen, von denen auch eine Vielzahl unbeteiligter Stadionbesucher betroffen ist. Gerade unter Berücksichtigung ihrer behaupteten oder tatsächlichen Zielrichtung treten "Ultras" selten als Einzelpersonen, sondern nahezu ausschliesslich in Gruppen auf. Sie unterliegen daher den gleichen gruppendynamischen Prozessen wie andere (Zuschauer)Gruppen. Die Kategorien A, B und C, deren einziges Unterscheidungskriterium die unterschiedliche Ausprägung der Neigung zu Gewalttaten ist, sind somit auch auf Ultras anwendbar. Die überwiegende Mehrzahl der Angehörigen der "Ultra"-Gruppierungen ist zwischen 16 und 23 Jahre alt und wird von den berichtenden Polizeibehörden mehrheitlich zwar (noch) in die Kategorie A eingestuft, jedoch deutet die Steigerung des Anteils der von freiheitsentziehenden Massnahmen betroffenen

---

<sup>5</sup> In anderen europäischen Ländern wird mittlerweile die vom EU-Handbuch empfohlene Kategorisierung zwischen Non-Risk-Fans und Risk-Fans verwendet.

## **Länderbericht**

Personen in der Altersgruppe der 14- bis 17- und der 18- bis 20-jährigen auf deren vermehrte Teilnahme an Störerhandlungen hin. Darüber hinaus wird auch zunehmend über eine Steigerung der Aggressivität von Angehörigen der "Ultra"-Gruppierungen sowie eine Solidarisierung gegenüber Mitarbeitern der Ordnungsdienste und Einsatzkräften der Polizei berichtet, wenn diese gegenüber Mitgliedern der jeweiligen Gruppe einschreiten. Teile der "Ultra"-Gruppierungen sind daher ohne Einschränkung in die Kategorien B und C einzustufen. Auch liegen Hinweise vor, dass der Einfluss von Angehörigen der Ultraszenen in offiziellen Gremien der jeweiligen Heimvereine bereits soweit reicht, dass er sich bei der örtlichen Umsetzung der DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten bemerkbar macht. Teile der deutschen Ultraszenen nähern sich ihrem erklärten Vorbild in Italien immer mehr, die durch organisiertes Auftreten gegenüber den Stadioneignern, den -betreibern, den Vereinen, dem Verband und auch Teilen der lokalen Politik den "Druck der Strasse" soweit erhöht, dass sich mehr oder weniger rechtsfreie Räume geschaffen haben.

Die geschätzten Angaben der Polizeibehörden über Personen der Kategorie B (bei Gelegenheit gewaltgeneigt) und der Kategorie C (zur Gewalt entschlossen) in den Anhängerschaften beider Profiligen summieren sich auf ca. 8'055 Personen. Der rechnerische Durchschnitt liegt bei ca. 212 Personen dieser Kategorien je Verein in beiden Bundesligen.

## **Aufbau der Polizei**

Deutschland hat eine föderale Verfassungsordnung. Die einzelnen Bundesländer erfüllen selbstständig Aufgaben und funktionieren autonom. Für jedes der 16 Bundesländer gibt es Polizeibehörden mit eigenen hoheitlichen Befugnissen. In zentralen Polizeiaufgaben wie die internationale Verbrechensbekämpfung oder kriminalpolizeilichen Tätigkeiten übernimmt der Bund selbst die Verantwortung und steuert zwei eigene Polizeibehörden. Er führt die Bundespolizei und gewährleistet damit den Schutz der Landesgrenzen und die Sicherheit der Bahn und des Luftverkehrs. Die Bundespolizei hat ca. 40000 Beschäftigte und ist mit ihren 5 Polizeipräsidien und zwei Polizeidirektionen auf ganz Deutschland verteilt. Weiter führt der Bund das Bundeskriminalamt (BKA) mit Sitz in Berlin und Wiesbaden. Die 16 Polizeibehörden (Länderpolizei) der Bundesländer unterstehen dem Innenministerium des Bundeslandes, die zwei Polizeibehörden Bundespolizei und Bundeskriminalamt dem Bundesinnenministerium.

## **Strategie**

Seit über 16 Jahren sorgt die "Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS)" durch ihre deutschlandweite Arbeit für mehr Sicherheit im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen. Mit ihrer Arbeit, der Koordination und Durchführung des aufgabenorientierten Informationsaustauschs, stellt die ZIS sicher, dass die für einen Veranstaltungsort zuständige Polizeidienststelle über alle polizeilich bekannten Hintergrundinformationen verfügt, um mit angemessenem Personaleinsatz die Sicherheit der Zuschauer in und um Veranstaltungsorte wie Stadien oder Plätze sowie auf den An- und Abreisewegen gewährleisten zu können. Dieses Ziel erreicht die ZIS im In- und Ausland gleichermassen durch stetigen, engen Kontakt und Austausch mit Spielortbehörden, den in jedem Bundesland etablierten Landesinformationsstellen Sporteinsätze (LIS), der Informationsstelle Sporteinsätze beim Bundespolizeipräsidium Potsdam sowie den internationalen Partnerdienststellen. Da es sich bei zahlreichen Veranstaltungen um internationale und nationale Fussballspiele mit internationaler Beteiligung handelt, hält die ZIS besonders engen Kontakt zu den NFIP. Ihre Erfahrung und aktuelle Erkenntnisse bringt die ZIS zudem in bundesweite und europäische Gremien ein, um den Informationsaustausch, als wesentlichen Bestandteil der Planung polizeilicher Einsatzkonzepte, noch effizienter zu gestalten, polizeiliche Vorgehensweisen zu harmonisieren, sowie Sicherheitsstandards zu definieren und zu etablieren.

## Länderbericht

Aufklärung und Fanbegleitung, insbesondere durch szenenkundige Beamte, gehören in allen Polizeibehörden mit Fussball-Bundesligavereinen zum taktischen Standard. Jede Polizeibehörde, in deren Bereich Bundesligaverein ansässig ist, beauftragt mit der Funktion "szenenkundiger Beamter" besonders ausgebildete Beamte. Diese übernehmen die Aufgabe (gegebenenfalls neben anderen Tätigkeiten) im Hauptamt.

Den szenenkundigen Beamten (oder engl. "Spotter") werden in Deutschland insbesondere folgende Aufträge übertragen:

- Beschaffung, Sammlung, Strukturierung, Auswertung und Fortschreibung von Erkenntnissen über die "Fanszene" des zugehörigen Fussballvereins, vor allem im Hinblick auf gewaltbereite und gewalttätige Personen und Gruppen.
- Teilnahme an Fussballeinsätzen der eigenen Behörde, auf Reisewegen ausserhalb der eigenen Behörde sowie anlässlich von Auswärtsspielen.
- Sachbearbeitung anlassbezogener Strafermittlungsvorgänge, soweit diese nicht wegen der Schwere oder der Besonderheiten der Tat von anderen Dienststellen bearbeitet werden müssen.
- Zusammenarbeit mit szenenkundigen Beamten anderer Dienststellen und mit allen beteiligten Dienststellen und Institutionen im Rahmen der Zuständigkeit, insbesondere Halten der Verbindung zu "Fanbeauftragten" bzw. "Fanprojekten".

Diese Aufgaben decken sich mehrheitlich mit den Aufgaben von Spottern in England, den Niederlanden, Belgien und der Schweiz.

Mit der Verabschiedung des "Nationalen Konzept Sport und Sicherheit" 1993 wurde der durch die zahlreichen Ausschreitungen von gewalttätigen Fans aufgeschreckten Öffentlichkeit ein breiter politischer Konsens entgegengesetzt, seit dem insbesondere die sozialpädagogische Prävention professionalisiert und verstetigt werden konnte. Zu diesem Zweck war eine Rahmenkonzeption zur Arbeit der Fan-Projekte erarbeitet und verabschiedet worden, in der die qualitativen und inhaltlichen Standards für die Arbeit festgelegt wurden. Die Arbeitsgruppe "Nationales Konzept Sport und Sicherheit" setzte sich aus Vertretern der Innen-Sport- und Jugendministerkonferenz, Bundesministerium des Innern, des heutigen Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), des Deutschen Fussball-Bundes (DFB), des Deutschen Städtetags und des Deutschen Sportbundes zusammen. Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fan-Projekte (BAG) gehörten als Sachverständige der AG "Konzeption zur Errichtung von Fanprojekten auf örtlicher Ebene und einer Koordinationsstelle Fanprojekte" an.

## Gesetzliche Grundlagen

Ein Fussballspiel ist auch in Deutschland wie in der Schweiz eine privatrechtliche organisierte Sportveranstaltung. In erster Linie ist es Aufgabe des privaten Veranstalters (meist der Heim- respektive Gastgeberverein), die Sicherheit im Stadion respektive dem Veranstaltungsort zu gewährleisten und Probleme beim Ablauf der Veranstaltungen als solche zu verhindern. Der Veranstalter hat - im Rahmen der Richtlinien des Deutschen Fussball-Bundes (DFB) - den vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zu vorbeugenden Sicherheitsmassnahmen, wie z.B. bauliche Einrichtungen, Kontrollen an den Stadionzugängen, Einsatz eines Ordnerdienstes (auch Stewards genannt) und dergleichen Genüge zu leisten. Er und letztendlich die Fussball-Verbände haben gegenüber den Besuchern der Fussballspiele der bundesdeutschen Ligen auf deren Rechte, Rechtsgüter und Interessen Rücksicht zu nehmen.

Der Veranstalter muss ausserdem Vorkehrungen gegen gewalttätige Übergriffe treffen (z.B. strikte Fantrennung im Stadion bei befürchteten Gewalttätigkeiten). Er muss die ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisse nutzen und gegen bekannte Gewalttäter vorgehen (z.B. mit Stadionverboten). Dem Staat respektive der Polizei obliegt der Schutz der öffentlichen Si-

## Länderbericht

cherheit und Ordnung. Diese greift insbesondere dann ein, wenn Rechtsgüter durch die Begehung von Straftaten innerhalb und ausserhalb des Veranstaltungsortes bedroht sind.

Das Hausrecht wird während der Veranstaltung vom gastgebenden Verein und seinem Sicherheitsbeauftragten wahrgenommen. Zur Durchsetzung des Hausrechtes werden Ordner (Stewards) eingesetzt. In einer Stadionordnung sind Ge- und Verbote (z.B. Waffenverbot, Verbot des Mitführens von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen, sowie von Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als drei Meter oder deren Durchmesser grösser als 5 cm ist) während des Aufenthaltes im Stadion verbindlich geregelt. Ordner/ Sicherheitsdienstleistern stehen die allgemeinen Notwehr- und Nothilferechte des deutschen Strafgesetzbuches und des bürgerlichen Gesetzbuches bei der Ausübung ihrer Funktionen zur Verfügung. Darüber hinaus sind sie aufgrund des Hausrechtes befugt, Zuschauer aus dem Stadion zu verweisen oder ihnen den Zutritt zu verwehren, Eintrittskarten zu überprüfen und Personenkontrollen durchzuführen.

Das Einwirken auf potentielle Störer kann durch entsprechende Vorfelddmassnahmen, wie z.B. Gefährderansprachen, Meldeauflagen und Aufenthaltsverbote erfolgen. Der Abbruch eines Spiels durch die Polizei ist unter gewissen Voraussetzungen möglich, wenn dieses Spiel eine wesentliche Ursache für Ausschreitungen ist. Die Untersagung eines Spiels kann ebenfalls erfolgen.

### Stadionverbote und weitere Massnahmen

Stadionverbote sind in Deutschland wie in der Schweiz ebenfalls privatrechtlicher Natur. Dennoch zeigen sich bei Handhabung und Durchsetzung gewisse Unterschiede. Ein Stadionverbot ist auch in Deutschland die auf der Basis des Hausrechts gegen eine natürliche Person wegen sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fussballsport Untersagung, bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten. Zweck des Stadionverbotes ist es, zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zur Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Fussballveranstaltungen zu gewährleisten. Das Stadionverbot ist keine staatliche Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmassnahme auf zivilrechtlicher Grundlage. Das Stadionverbot gilt befristet.

Die Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung oder Aussetzung eines Stadionverbotes steht grundsätzlich nur dem Eigentümer als originärem Hausrechtsinhaber zu. In erster Linie ist der Verein zuständig, in dessen Bereich das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist. Auch zuständig sind der Verein, der eine Reise zu einer Fussballveranstaltung organisiert und betreut, wenn die Fans ein sicherheitsbeeinträchtigendes Ereignis auslösen sowie der DFB als Veranstalter (Nationalmannschaftsspiele), beim DFB-Pokalfinale und soweit keine Zuständigkeit eines Vereins gegeben ist und bei Vorfällen im Ausland. Bei der Festsetzung des Stadionverbots ist eine bereits vorliegende Stellungnahme des Betroffenen zu berücksichtigen, die Festsetzung kann jedoch auch ohne sie erfolgen. Das Recht zur Anhörung bleibt unberührt. In Zweifelsfällen können vor Erteilung des Stadionverbots weitere Informationen eingeholt werden. Insbesondere kann der etwaige Bezugsverein um eine Stellungnahme ersucht werden. Die Vereine, der DFB und der Ligaverband verpflichten sich, bei Hausrechtsverletzungen grundsätzlich Strafantrag zu stellen.

Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Fussballsport in einem oder mehreren Fällen in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist. Dies ist beispielsweise bei folgenden Tatbeständen der Fall:

## Länderbericht

- Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib oder Leben, fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens;
- Gefährliche Eingriffe in den Verkehr;
- Störung öffentlicher Betriebe;
- Nötigung;
- Verstöße gegen das Waffen- und Sprengstoffgesetz;
- Land- und Hausfriedensbruch;
- Gefangenenbefreiung;
- Raub- und Diebstahldelikte;
- Missbrauch von Notrufeinrichtungen;
- Handlungen nach Versammlungsgesetz;
- Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme, Verstöße gegen das Uniformverbot und Beleidigungen aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven;
- Einbringen und/ oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.

Die Dauer des Stadionverbotes beträgt mindestens eine Woche und höchstens die nachfolgend genannten Zeiträume:

- Kategorie A – minderschwerer Fall bis zum 30. Juni des ersten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt;
- Kategorie B – schwerer Fall bis 30. Juni des zweiten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt;
- Kategorie C – besonders schwerer Fall bis 30. Juni des dritten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt.

Befindet sich der Betroffene in Haft, wird das Stadionverbot erst für den Zeitraum ab der Haftentlassung ausgesprochen. Mit Ablauf der festgesetzten Dauer erlischt das Stadionverbot automatisch.

Der DFB übermittelt ein Exemplar der Stadionverbotsliste an die Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) sowie zur Weiterleitung an die Landes-Informationsstelle Sparteinsätze (LIS) und an die Bundespolizeidirektion. Die personenbezogenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Vereine, den DFB und die DFL erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden. Der örtlichen Polizei, der örtlichen Bundespolizeidirektion und den Landeskriminalämtern dürfen die Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden, den Gefahrenabwehrbehörden nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft nur zum Zwecke der Strafverfolgung. Die Übermittlung der Daten erfolgt gegenüber der Polizei und der Bundespolizeidirektion regelmässig ohne Anforderung oder auf besondere, begründete Anforderung. Der Staatsanwaltschaft und den Gefahrenabwehrbehörden sind Daten nur bei begründetem Ersuchen zu übermitteln.

2007/2008 wurden von Vereinen der Bundes- wie auch der 2. Bundesliga insgesamt 259 auf örtliche Stadien begrenzte sowie 889 bundesweit wirksame Stadionverbote ausgesprochen. Die 889 erteilten, bundesweit wirksamen Stadionverbote resultieren aus einer Gesamtanzahl von ca. 11'800 Prüffällen (4'577 Strafverfahren, 7'264 freiheitsentziehende Massnahmen, bei teilweise zu berücksichtigender Personenidentität). Dies indiziert eine weitgehende Zurückhaltung der Polizeibehörden und der Vereine in der Umsetzung dieses Instrumentariums. Nach Angaben der Zentralstelle des DFB für die Erfassung bundesweit wirksamer Stadionverbote waren mit Stand von Juni 2008 insgesamt 3'335 solcher Verbote in Kraft (Stand Februar 2009: 2'874).

## **Länderbericht**

Vorbereitende, gefahrenabwehrende Massnahmen dienen sowohl der Verhinderung hooligantypischer gewalttätiger Aktionen als auch der Abwehr sonstiger Gefahrenlagen, insbesondere von Anschlägen auf Personen und/ oder Sachen. Erfahrungsgemäss sind für in Deutschland lebende Gewalttäter insbesondere Gefährderansprachen, Meldeauflagen und Aufenthaltsverbote grundsätzlich geeignete Massnahmen, um die Anwesenheit von Problemfanpotenzial an den Veranstaltungsorten zu reduzieren. Die Erfahrungen mit Gefährderansprachen, Meldeauflagen, Ingewahrsamnahmen und Ausreiseuntersagungen an den Grenzen zeigen, dass es möglich ist, die gewaltbereiten Fussballszene so zu verunsichern, dass Reiseabsichten aufgegeben werden, um Anreisen von Gewalttätern bei konkreten personenbezogenen Kenntnissen zu verhindern.

Eine Gefahrenprognose sollte beinhalten, ob es sich konkret um ein Risikospiel handelt, ob die auszuschliessenden Personen einer Hooliganszene angehören und ob diese Personen in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Sport-Veranstaltungen Gewaltstraftaten begangen haben oder sonst in relevanter Weise auffällig waren. Als Mindermassnahme wird vor Erlass einer behördlichen Verfügung durch persönliche Gefährderansprachen auf beabsichtigte weitergehende polizeirechtliche Massnahmen und die Folgen einer Beteiligung an gewalttätigen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung hinzuweisen sein. Aus Gründen der Nachhaltigkeit wird die Übergabe eines persönlichen Anschreibens im Rahmen der Gefährderansprachen empfohlen.

Ergibt eine Gefahrenprognose, dass eine Person während eines Spiels anlassbezogene Straftaten begehen oder sich an gewalttätigen Auseinandersetzungen beteiligen wird, kommt zur Gefahrenabwehr der Erlass von Meldeauflagen in Frage. Meldeauflagen müssen zweckmässigerweise zeitlich so festgelegt sein, dass es ohne Versäumnis der Meldezeiten bei in der Verfügung genannten Polizeidienststellen nicht möglich ist, rechtzeitig zu einem bestimmten Spielort oder in Spielortnähe zu gelangen, um dort an gewalttätigen Auseinandersetzungen teilzunehmen.

Eine Platzverweisverfügung ist bei potenziellen Gewalttätern, die am Spielort oder in der Umgebung vom Spielort wohnen, möglich, wenn eine aussagekräftige Gefahrenprognose vorliegt. Ein Platzverweis (Betretungs-/Aufenthaltsverbot) kann über den Bereich eines Stadions hinausgehend auch für öffentliche Plätze, z.B. für Veranstaltungen im Zusammenhang mit Grossbildübertragungen oder an Orten ausserhalb der Stadienbereiche, an denen Auseinandersetzungen geplant sind (sog. Drittortauseinandersetzungen), verfügt werden.

In Fällen, in denen die erwähnten Massnahmen keinen Erfolg versprechen oder behördliche Verfügungen nicht befolgt werden, sind nach den Bestimmungen der Polizeigesetze der Länder Ingewahrsamnahmen von potenziellen Gewalttätern zu veranlassen.

Die Einreiseverweigerung erfolgt im deutschen Ausländerrecht in Form der Zurückweisung durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden. Die Massnahme kommt an den Schengen-Aussengrenzen und bei Wiedereinführung der Grenzkontrollen ebenso an den Schengen-Binnengrenzen in Betracht. Sie dient i.d.R. dazu, Ausländer an der Einreise zu hindern, wenn sie die rechtlichen Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt nicht erfüllen.

## **Datenbank**

Die Datei über Gewalttäter, die insbesondere im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen auftreten, versetzt die Polizei bundesweit in die Lage, durch gezielte Massnahmen gegen Einzelne zum sichereren Verlauf von Veranstaltungen beizutragen. Zunächst werden die Daten solcher Personen gespeichert, gegen die im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen

## Länderbericht

gen wegen der folgenden Straftaten ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, oder die deswegen rechtskräftig verurteilt<sup>6</sup> worden sind:

- Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib oder Leben oder fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Sachschadens;
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte;
- Gefährliche Eingriffe in den Verkehr;
- Störung öffentlicher Betriebe;
- Nötigung;
- Verstöße gegen das Waffen- und Sprengstoffgesetz;
- Land- und Hausfriedensbruch;
- Gefangenenbefreiung;
- Raub- und Diebstahlsdelikte;
- Missbrauch von Notrufeinrichtungen;
- Handlungen nach Versammlungsgesetz;
- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen;
- Volksverhetzung;
- Beleidigung.

Darüber hinaus werden aber auch die Daten von Personen gespeichert, gegen die von der Polizei Personalienfeststellungen, Platzverweise und Ingewahrsamnahmen angeordnet wurden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass sich diese Personen zukünftig im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen an Straftaten von erheblicher Bedeutung beteiligen werden. Soweit nicht ohnehin ein entsprechendes Strafverfahren eingeleitet wurde, können auch Daten von Personen gespeichert werden, bei denen Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sichergestellt wurden, wenn sie in der Absicht mitgeführt wurden, im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu begehen. Dabei ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass der Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht nur bei Ereignissen im Stadion selbst gegeben ist. Dazu gehören auch Vorkommnisse im Stadionumfeld, während der An- und Abreise sowie an anderen Treffpunkten ausserhalb der Veranstaltungsorte. Die Polizeibehörden, in deren Zuständigkeitsbereich der speicherungsfähige Sachverhalt festgestellt wurde (Tatortprinzip), die Bundespolizeidirektionen und die polizeilichen Landesinformationsstellen für Sparteinsätze sind berechtigt, Personen und Ereignisse in der Datei zu speichern. Die ZIS speichert selbst nur Erkenntnisse, die ihr von ausländischen Polizeibehörden übermittelt werden. Voraussetzung ist, dass diese auch dann gespeichert würden, wenn sich der Sachverhalt in der Bundesrepublik Deutschland zugetragen hätte.

Auskünfte aus der Datei erhalten alle Polizeibehörden der Länder und des Bundes im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufträge und ihrer jeweiligen rechtlichen Befugnisse. Eine Übermittlung dieser Daten an andere Stellen richtet sich im Einzelfall nach den jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Länder und des Bundes. Eine Übermittlung an Stellen ausserhalb der Polizei, z.B. an Fussballverbände oder -vereine, findet nicht statt.

Gespeichert werden Angaben zur Person und Ereignis (Speicherungsgrund), Stadionverbote und die Vereinszugehörigkeit. In der Datei sind, mit Stand Dezember 2008, ca. 10'600 Personen gespeichert. Grundsätzlich erfolgt die Löschung sofort, wenn die Informationen für die mit der Datei verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Eine automatische Löschung der Daten von Erwachsenen und Jugendlichen erfolgt nach fünf Jahren, bei Kindern nach zwei Jahren. Begehen deutsche Staatsangehörige solche Straftaten bei internationalen Sportveranstaltungen im Ausland, fügen sie dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland

---

<sup>6</sup> Dies ist in der Schweiz nicht nötig.

## Länderbericht

erheblichen Schaden zu. Um dies zu verhindern, können die zuständigen Behörden auf der Grundlage des Passgesetzes nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles Passbeschränkungen erlassen und die Ausreise von Personen untersagen.

## Zahlen und Fakten

Die Spielzeit 2007/08 in Zahlen:

- 751 Fußballspiele
- 17,4 Mio. Zuschauer in beiden Bundesligen
- 4'577 eingeleitete Strafverfahren
- 7'264 freiheitsentziehende Maßnahmen
- 4'136 Festnahmen
- 3'128 Ingewahrsamnahmen
- 889 erteilte bundesweit wirksame Stadionverbote (Stand Juni 2008: 3'335, Stand Februar 2009: 2'874)
- 501 verletzte Personen
- 1'391'164 Einsatzstunden der Polizei

## Gewaltpotenzial 2007/08

	Kategorie B	Kategorie C	Summe
Bundesliga	4'085	1'450	5'535
2. Bundesliga	1'785	735	2'520
Regio Nord	2'756	708	3'464
Regio Süd	482	90	572
<b>Gesamt</b>	<b>9'108</b>	<b>2'983</b>	<b>12'091</b>

## Straftaten 2007/08

- Seit drei Spielzeiten nahezu konstant hohes Niveau, leichter Anstieg von 4,2 % gegenüber der vorangegangenen Spielzeit;
- Anteil der anlasstypischen Gewaltdelikte bei ca. 56 %;
- ca. 89 % der Verfahren im Zusammenhang mit dem regelmässigen Spielbetrieb bei der Bundesligen;
- 739 (Nord: 644; Süd: 95) weitere Strafverfahren für den Bereich der Regionalligen, eingeleitet durch die Polizeien der Länder.

## Freiheitsentziehende Massnahmen 2006/2007

- Zunahme gegenüber der Vorsaison um 11,5 %;
- Keine durchgängige Verlagerung in untere Spielklassen erkennbar;
- Insgesamt ausgewogenes Verhältnis zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr;
- Kein einheitlicher Trend bei den betroffenen Altersgruppen, jedoch ist ein erneuter Anstieg bei den 14- bis 17- und 18- bis 20-jährigen ein Indiz für eine Zunahme der Ultra-Problematik;
- Weitere 1'471 (Nord: 1.194; Süd: 277) freiheitsentziehende Massnahmen durch die Landespolizeien im Bereich der Regionalligen (Vorsaison: 1'429).

## Best practices

- Konsequente Massnahmen zur Beweissicherung und Strafverfolgung insbesondere durch Videotechnik.
- Konsequente Erfassung von Gewalttätern in der "Gewalttäter Sport".

## Länderbericht

- Nationales Konzept Sport und Sicherheit bereits seit 1992 vorhanden (umfasst die Zusammenarbeit, Fanarbeit, Richtlinien für Ordnerdienste, Stadionverbote und Stadionordnung sowie bauliche Sicherheit).
- Die Führungsverantwortung wird rechtzeitig festgelegt und grundsätzlich lageabhängig bei Fussballspielen, die als "bedingt störanfällig" oder "störanfällig" (sogenannte Risikospiele) eingestuft sind, durch die örtlich zuständige Direktion, den örtlich zuständigen Abschnitt oder eine Bereitschaftspolizeiabteilung wahrgenommen. Bei der Benennung des Polizeiführers wird auf bewährte Führungsstrukturen und Einsatzerfahrungen zurückgegriffen. Die Festlegung der Führungsverantwortung erfolgt noch vor dem ersten Sicherheitsgespräch.
- Die konsequente Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Einsatzbewältigung. Das Einwirken auf potentielle Störer kann durch entsprechende Vorfeldmassnahmen, wie z.B. Gefährderansprachen, Meldeauflagen und Aufenthaltsverbote, erfolgen.

# Erfahrungsbericht bezüglich der Umsetzung des Konzepts Fussball-Bundesliga in der Stadt Freiburg im Breisgau

## Ausgangslage

Der SC Freiburg spielt abwechselnd in der 1. (2009 aufgestiegen) und 2. Bundesliga. Seit dem Jahr 2000 hat der Club zweimal um den UEFA-Pokal gespielt. Das Stadion fasst 24'500 Plätze, wovon 9'000 Stehplätze sind. Die Besucherzahlen sind im Vergleich mit anderen Clubs gut. Das Stadion befindet sich in einem Wohnbezirk und ist verkehrstechnisch nicht optimal angeschlossen (kein direkter ÖV-Anschluss, keine grösseren Parkplätze).

Die Stadt Freiburg hat die höchste Kriminalitätsbelastung und den höchsten Anteil an Gewaltdelinquenz im Land Baden-Württemberg.

Trotz dieser schwierigen Ausgangslage weisen die Einsatzstunden der Polizei in Zusammenhang mit Sportveranstaltungen im 10-Jahresvergleich eine rückläufige Tendenz auf. Auffallend ist auch, dass die Einsatzstunden der Polizei zum Teil deutlich unter den Vergleichszahlen anderer Städte liegen, die zudem auch noch weniger Zuschauerzahlen verzeichnen.

## Zusammenarbeit SC Freiburg – Polizei – Prävention

Das wesentliche Element dieses Erfolgs ist die gute und enge Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem SC Freiburg. Auf Grund dieser während Jahren aufgebauten Zusammenarbeit können koordinierte und zwischen den Partnern abgesprochene wirkungsvolle Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt anlässlich von Fussballspielen umgesetzt werden.

Der SC Freiburg nimmt seine Verantwortung wahr und Sicherheitsfragen sind "Chefsache". Auch bei der Polizei wird auf der Führungsebene der Sicherheit bei Sportveranstaltungen grosse Bedeutung beigemessen. Die Sicherheit im Stadion ist zwar in erster Linie die Verantwortung des Veranstalters. Die Polizei ist jedoch eng eingebunden und steht dem SC Freiburg beratend zur Seite bei der Realisierung von Sicherheitsmassnahmen. Zeigen die Sicherheitsmassnahmen Mängel, schreitet die Polizei entschieden ein. So wurden zum Beispiel in Absprache sogenannte "Wellenbrecher" realisiert, um zu verhindern, dass kurz vor Spielbeginn hunderte von Fans die Eingangstore überrennen und eine Durchsuchung respektive Kontrolle verhindern können.

## Sicherheitsregelung – Stadionverordnung - Prävention

Die gemeinsam mit der Polizei erstellte Stadionverordnung wird vom SC Freiburg konsequent umgesetzt. Folgende Punkte der Stadionverordnung sind hervorzuheben:

- Vorsänger: Auf Antrag können bis zu maximal vier Personen aus dem Heimbereich eine Bewilligung als "Vorsänger" erhalten. Diese Vorsänger werden von der Polizei vorgängig instruiert. Beleidigende, rassistische oder strafrechtlich relevante Äusserungen sind den Vorsängern untersagt. Es gibt kein Vorsängerpodest. Eine Bewilligung kostet € 200 und kann bei Verstössen entzogen werden.
- Choreographie und Fahnen: Doppelhalter sind verboten und die Schwenkfahnen in der Grösse beschränkt (sich verstecken bzw. anonymisieren wird erschwert). Choreographien sind untersagt, wobei für Heimfans Sonderregelungen möglich sind und auch gewährt werden.

## Länderbericht

- Alkohol: Alkoholverbot im Umfeld des Stadions und dem Vorplatz. Kein Alkoholausschank im Gästefanbereich.
- Verstöße: Verstöße gegen die Stadionverordnung können mit bis zu € 5'000 geahndet werden.

### Repressive/Operative Massnahmen

Obwohl die Gewährleistung der Sicherheit im Stadium in erster Linie dem Club obliegt, ist die Polizei präsent und auch im Stadion sichtbar. Zusätzlich sind lokale Spotter sowie Spotter des Polizeikorps der Gastmannschaft anwesend. Die Polizei verfügt über ein Offensiv-Konzept und schreitet bei Schwierigkeiten sofort ein. Um allenfalls Beweise zu sichern, kann die Polizei auf die Videoaufzeichnungen des Stadions zurückgreifen, sie verfügt aber auch über eigene Videokameras, welche von den im Einsatz stehenden Polizisten mitgeführt werden.

Gesetzwidriges Handeln vor, während und nach dem Spiel wird konsequent verfolgt und die Schuldigen identifiziert. Hierzu gehört auch, dass wenn Personen stark alkoholisiert sind, diese in Gewahrsam genommen werden (Alkoholtests vor Ort). Bei Personen unter 16 Jahren gilt die Null-Promillegrenze.

Die Konfrontation wird nicht gescheut und die Polizei verhindert bei Bedarf gezielt Ausschreitungen und Fan-Bewegungen. Fanggruppierungen und allfällige Märsche werden eng begleitet und so die Bewegungsfreiheit der potentiellen Randalierer eingeschränkt. Wird von der vorgegebenen Route abgewichen, wird dies unterbunden.

Bei Hochrisikospiele werden sogenannte **Beweissicherungs- und Festnahme**einheitskräfte (BFE) zur Observation und Aufklärung von potentiellen Störergruppen eingesetzt. Dadurch sollen Konfliktherde schnell und zuverlässig erkannt werden. Gegebenenfalls können Gegenmassnahmen ergriffen werden oder im Nachgang Ermittlungen gestützt auf Beobachtungen eingeleitet werden. Es wird viel Gewicht darauf gelegt, Täter zu identifizieren und der Justiz zuzuführen.

### Umgang mit Hooligans und Ultras

Hooligans: Zur Auflösung der lokalen Hooliganszene wurde stark auf Repression gesetzt. Es wurde eine besondere Ermittlungsgruppe gebildet und gezielt auf die als "Hooligans" identifizierten Personen angesetzt. Durch den ständigen Druck (z. B. Hausdurchsuchungen, welche auch zusätzliche Straftatbestände aufdeckten) sowie die konsequente Eröffnung von Strafverfahren bei Gesetzesverstößen, Auferlegen von Meldeauflagen und dem Aussprechen von Stadionverboten konnte die lokale Hooliganszene weitgehend neutralisiert werden. Die Meldeauflagen wurden zudem jeweils mit einer Verwaltungsgebühr von € 80 verbunden, so dass dies auch finanzielle Konsequenzen für die Betroffenen hatte. Infolgedessen hat sich die Hooliganszene von selbst aufgelöst, da die Mitglieder kein Interesse mehr daran hatten, mit weiteren Sanktionen belegt zu werden. Sollte die Gruppe wieder aktiv werden, werden wiederum intensive polizeiliche Gegenmassnahmen getroffen.

Ultras: Den Ultras wird jeder Sonderstatus im Vergleich zu anderen Fans abgesprochen. Daher wurden ihnen auch ein eigener Fanshop, ein Vorsängerpodest, ein eigener Raum, eine finanzielle Unterstützung oder sonstige Privilegien verwehrt. Dadurch konnte der Einfluss auf die Vereinspolitik beschränkt werden. Dies war eines der erklärten Ziele des SC Freiburg und der Polizei. Sobald nämlich Ultras einen unmittelbaren Einfluss auf die Vereinspolitik oder Vereinsleitung haben, wird es für einen Club schwierig, Sanktionen (z. B. Stadionverbote) und die Stadionverordnung durchzusetzen und so für Ruhe und Ordnung zu

## **Länderbericht**

sorgen. Es entstehen dann nahezu rechtsfreie Räume innerhalb des Stadions, wo die Ultras das Sagen haben. Ein erhöhter Einfluss von Ultra-Gruppierungen macht diese für neue Anhänger attraktiv und die Anzahl der Ultras beginnt zu wachsen und somit auch deren Einfluss.






Der SC Freiburg hat sich in Zusammenarbeit mit der Polizei auf eine "ultra-feindliche" Politik festgelegt. Dazu gehören die oben genannten Massnahmen aber auch das Alkoholausschankverbot im Gästebereich, Kontrollen von Autobussen bei der Anreise bei Verdacht auf Pyrotechnik, Verbot von Doppelhaltern und Zaunfahnen sowie Megaphons für Gästefans. Dank dieser restriktiven Politik konnte der Einfluss der Ultras in Freiburg eingegrenzt werden, heute bilden diese nur noch eine absolute Randgruppe.

### **Zusammenfassung der Situation Freiburg**

Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden, insbesondere Polizei, und Clubverantwortliche ist sehr eng und die Entscheidungswege sind im Bereich Sicherheit sehr kurz. Der Club nimmt die Vorgaben und Anforderungen der Polizei ernst und setzt diese um. Die Polizei wiederum setzt die Rechtsordnung konsequent durch (z. B. Identifikation von Straftätern und Erstattung von Strafanzeigen) und achtet darauf, dass die Sicherheitsregeln eingehalten werden. Gleichzeitig wird auch die zuständige Staatsanwaltschaft sensibilisiert und soweit wie möglich in die Arbeiten eingebunden.

Dies ist eine optimale Situation, welche aber ein hohes Engagement von beiden Seiten erfordert. Es war klar zu erkennen, dass Eindämmung und Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Spielen des SC Freiburg bei den Behörden eine hohe Priorität genießt und entsprechend auch die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Nur so ist es auch möglich, dass die Polizei derart eng mit dem Club zusammenarbeitet und gemeinsam mit diesem Massnahmen und Vorgehensweisen festlegt und umsetzt. Beim Auftreten von Ereignissen wird stark auf Repression gesetzt, jedoch wird ebenso viel Gewicht auf präventive Massnahmen vor den Spielen gelegt. Es ist somit eine andauernde Aufgabe der zuständigen Stellen auf beiden Seiten, die Entwicklungen zu verfolgen und gegebenenfalls einzuschreiten. Obwohl die klassische "Fanarbeit" ebenfalls Bestandteil des nationalen Konzepts Sport und Sicherheit bildet, steht sie nicht im Mittelpunkt des Erfolgs in Freiburg bei der Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.

## Übersicht über alle Länder

Land  Thema	<b>UK</b> 	<b>Niederlande</b> 	<b>Belgien</b> 	<b>Deutschland</b> 	<b>Schweiz</b> 
Stadionverbote	<p>Staatliche "Football Banning Order" (FBO). Grundsätzlich besteht eine FBO aus einer Ausreisebeschränkung, einer Meldeauflage, einem Rayonverbot sowie einem Stadionverbot (die Massnahmen können jeweils individuell angepasst werden). Die polizeiliche FBO-Einheit hat zur Hauptaufgabe, die gerichtlich angeordneten Begleitmassnahmen - namentlich die FBO - zu koordinieren respektive umzusetzen. Die FBO-Einheit erhält Kopien aller Gerichtsurteile. So werden also im Gegensatz zu der Schweiz (Kaskadensystem) alle Massnahmen als Gesamtpaket ausgesprochen. Es wird grundsätzlich zwischen „Criminal Banning Orders“ und "Civil Bans“ (auf Antrag der Polizei) unterschieden. Die Massnahmen bleiben aber die gleichen. Die privatrechtlichen Stadionverbote der Vereine haben kaum Bedeutung.</p>	<p>Es gibt strafrechtliche Stadionverbote, die von einem Richter ausgesprochen werden sowie zivilrechtliche Stadionverbote, die vom niederländischen Verband respektive von den Clubs ausgesprochen werden. Stadionverbote werden zusammen mit einer Busse ausgesprochen.</p>	<p>Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen das „loi football“ können eine Geldbusse von 250 bis 5000 Euro und/oder ein administratives (sprich staatliches) Stadionverbot mit der Dauer zwischen 3 Monaten und 5 Jahren verhängt werden. Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren kann nur ein Stadionverbot erteilt werden. Sobald die Entscheidung (mittels Verfügung) dem Täter mitgeteilt wurde, besteht innerhalb eines Monats die Möglichkeit, die Massnahme gerichtlich anzufechten, im konkreten Fall bei einem Polizeigericht.</p>	<p>Stadionverbote sind in Deutschland privatrechtlicher Natur. Ein Stadionverbot ist die auf der Basis des Hausrechts gegen eine natürliche Person wegen sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fussballsport, insbesondere anlässlich einer Fussballveranstaltung, innerhalb oder ausserhalb einer Platz- oder Hallenanlage vor, während oder nach der Fussballveranstaltung festgesetzte Untersagung bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.</p>	<p>Stadionverbote, und somit auch deren Geltungsbereich, sind privatrechtlich geregelt. Stadionverbote sind nichts anderes als ein Ausfluss des Hausrechts eines Klubs als Eigentümer/Mieter des Stadiongeländes oder als Matchveranstalter. Im Fussball haben sich die Clubs der beiden höchsten Ligen an der Richtlinie "Stadionverbot" der Swiss Football League zu halten. Die SFL-Klubs sind verpflichtet, gewalttätigen bekannten Personen sowie Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss den Zugang zum Stadion zu verwehren. Das Stadionverbot ist demnach keine Massnahme nach BWIS (Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit; SR 120), kann aber im Informationssystem HOOGAN unter bestimmten Voraussetzungen aufgenommen werden.</p>

## Länderbericht

<p><b>Ticketing</b></p>	<p>Tickets für die Profiligen erhält man nur gegen Identifikation. Die Clubs operieren mit Mitgliederkarten. Nur registrierte Supporter können Tickets kaufen.</p>	<p>Grundsätzlich können Tickets nur mit einer Clubkarte erworben werden.</p> <p>Für Auswärtsspiele benötigt man ein sogenanntes "Kombi-Ticket". Die Fans werden auf der Anreise ständig begleitet und nach Möglichkeit von dem Heimfans komplett abgeschirmt.</p>	<p>Für Heimspiele bestehen keine Beschränkungen.</p> <p>Für Auswärtsspiele benötigt man ein sogenanntes "Kombi-Ticket". Die Fans werden auf der Anreise ständig begleitet und nach Möglichkeit von dem Heimfans komplett abgeschirmt.</p>	<p>Keine speziellen Regelungen.</p>	<p>Tickets können ohne Identifikation erworben werden, entweder direkt über die Clubs oder über Drittanbieter im Internet oder Geschäften. Für Auswärtsspiele wird meist ein gewisses Kontingent vom Gastclub an "seine" Fans verkauft.</p>
<p><b>Polizei im Stadion</b></p>	<p>Die Polizei ist im Stadion anwesend. Die Hauptverantwortung im Stadion liegt beim Stadionsicherheitsbeauftragten des Clubs. Einsatzleiter und Sicherheitsbeauftragter arbeiten eng zusammen. Die Verantwortlichkeiten sind klar festgelegt und abgesprochen.</p>	<p>Für die Sicherheit ist hauptsächlich der Stadionbetreiber verantwortlich (auf der Grundlage des Privatrechts). Im Stadion wird grundsätzlich keine Polizei eingesetzt.</p>	<p>Belgien setzt kleine Interventionsteams ein, die inmitten der Fans platziert werden. Zivile Spotter sind im Stadion. Weitere Ordnungskräfte sind außerhalb des Stadions auf Abruf und können bei Bedarf eingesetzt werden.</p>	<p>Unterschiedlich je nach Bundesland. Teilweise Eingreifen von Hundertschaften in Stadien.</p>	<p>Grundsätzlich nicht, nur bei schweren Ausschreitungen. Spotter in Zivil arbeiten auch im Stadion.</p>
<p><b>Stewarding</b></p>	<p>Die Stewards sind teilweise Profis (Vollzeit), teilweise Amateure. Sie werden von der Polizei ausgebildet. Die Stewards sind unbewaffnet.</p> <p>Anzahl Stewards wird bei der Risikoanalyse und Kostenfestlegung berücksichtigt. Die Behörden bestimmen die nötige Anzahl Stewards und setzen so Sparanreize.</p> <p>Im Schnitt kommen auf 70 Zuschauer 1 Steward.</p>	<p>Es sind nur Stewards mit einer Lizenz und dementsprechender Ausbildung zugelassen. Die Bestimmungen über die Lizenz sind gesetzlich geregelt.</p> <p>Stewards führen auch am Heimbahnhof Kontrollen durch (Alkoholverbot in Fanzügen) und fahren mit den Zügen mit. Sie werden von der Bahnpolizei unterstützt. Stewards sind Bestandteil des Sicherheitsdispositivs, dies wird bei der Erteilung der Durchführungsbewilligung berücksichtigt.</p>	<p>Mischung zwischen Amateuren und Profis (meist Sicherheitsfirmen).</p> <p>Immer dieselben Stewards des Gastklubs begleiten Fans zu Auswärtsspielen und sind während des Spiels sichtbar und gekennzeichnet im Gästesektor präsent. Beim Spiel GB Antwerpen – Standard Lüttich waren 17 Stewards unter den 700 Gästefans.</p>	<p>Mischung zwischen Amateuren und Profis (meist Sicherheitsfirmen). Beispiel SC Freiburg: 200 Ordner und 25 Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes. Bei High-Risk-Spielen: 280 und 50. Der Leiter des SiDi steht in ständigem Kontakt mit der Polizei.</p>	<p>Mischung zwischen Amateuren und Profis (meist Sicherheitsfirmen). Von privaten Sicherheitsdiensten standen pro Spiel zwischen acht und 260 Personen im Einsatz (Mittelwert pro Spiel bei 73).</p>

## Länderbericht

Datenbanken	Alle Angaben zu der mit einer FBO belegten Person werden in der Datenbank der FBO-Einheit gespeichert. Zusätzlich werden die Daten noch im "Police National Computer PNC" (Zentralstrafregister) gespeichert und sind somit für jeden Polizisten in England nachschlagbar.	Die Datenbank nennt sich VVS ("Voetbal Volg Systeem"). Sie enthält Informationen wie Spielberichte, Vorfälle, Zahlen über Zuschauer und deren Verhalten, Anzahl der Polizeieinheiten und -arten, verhaftete Supporter, Stadionverbote (mit oder ohne Foto), Gerichtsentscheide usw. Zugriff haben neben der Polizei auch die Clubs und der nationale Fussballverband KNVB.	Stadionverbote werden in einer Datenbank gespeichert.	Auf die "Gewalttäter Sport" hat nur die Polizei Zugriff. Informationen über Stadionverbote des DFB werden der ZIS und den LIS weitergegeben.	Informationssystem HOOGAN, Grundlage im BWIS, wird von fedpol betrieben. Datenweitergabe an Organisatoren von Sportveranstaltungen möglich.
Polizeikräfte an Spielen	Die anlässlich von Fussballspielen eingesetzten Polizeikräfte haben in den letzten Jahren abgenommen. Je nach Spielpaarung können die Zahlen variieren.	Bei Hochrisikospielen stehen bis zu 300 Polizisten im Einsatz (beispielsweise bei Ajax vs. Feyenoord). Im Durchschnitt sind es deutlich weniger. Die Einsatzstunden konnten in den letzten Jahren ständig reduziert werden.	Pro Spiel der 1. Division werden durchschnittlich 73 Polizisten und 75 Stewards eingesetzt. Die Anzahl der eingesetzten Polizisten pro Spiel sinkt in den letzten Jahren	Pro Bundesliga-Spiel sind im Durchschnitt knapp 1'000 Polizisten im Einsatz (Tendenz steigend).	Für Ordnung und Sicherheit ausserhalb der Stadien standen pro Spiel zwischen vier und 410 Polizeibeamte im Einsatz (Mittelwert pro Spiel bei 77, Daten von 2008/2009).
Spotter/ Intelligence	Jeder Proficlub hat mindestens einen polizeilichen "Football Intelligence Officer", der bei der örtlichen Polizei arbeitet. Alle Spotter arbeiten in Uniform	Je nach Clubgrösse kommen vollamtliche oder nebenamtliche Spotter zum Einsatz. Die Behörden bestimmen die Zahl der Spotter.	Spotter rekrutieren sich aus den "gewöhnlichen" Polizeikorps einer Region und arbeiten je nach Club Voll- oder Teilzeit als Spotter. An einer zweitägigen Ausbildung werden die Spotter ausgebildet.	Spotter bei jeder LIS, meistens vollamtlich, vor allem bei Bundesliga-Clubs.	Sehr unterschiedlich in den Kantonen. Meist bei der dezentralen Fachstelle angegliedert. Oft arbeiten Polizisten „nur“ nebenbei als Spotter. Eine Ausbildung von Spottern wird von der SZH in Zusammenarbeit mit dem SPI geplant.
Staatlich verantwortliche Stelle für Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen	UK Football Policing Unit (UKFPU), gleichzeitig NFIP, angegliedert beim Innenministerium, 21 Mitarbeiter.	CIV. Ihre Hauptaufgaben bestehen im Sammeln und Verteilen von Informationen rund um Fussballspiele, im Unterstützen von	"Cellule Football", angehängt beim Innenministerium. 22 Mitarbeiter.	Zentrale Informationsstelle Sport ZIS.  Länderinformationsstellen Sporeinsätze LIS.	Fachbereich Hooliganismus bei fedpol (Informationssystem HOOGAN und NFIP), 4 Mitarbeiter.

## Länderbericht

		allen im Fussball involvierten Stellen, im Management und in der Kontrolle der nationalen Gewalttäter-Daten, im Schaffen von Analysen und Handlungsanweisungen sowie in der Koordination und Kontrolle der Aufgaben des sogenannten "Policy Framework for combating football hooliganism and violence".			Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus SZH bei der Stapo ZH, 2 Mitarbeiter.  Dezentrale Fachstellen der Kantone und Städte
Kosten der Polizei	In England bezahlen die Vereine einen Anteil der Polizeikosten, wobei die Klubs der unteren Ligen schwächer belastet werden. (Manchester United bezahlt bspw. durchschnittlich pro Spiel 70'000 Pfund für die Polizei und 35'000 Pfund für die Stewards). Die zu bezahlenden Summen werden anfangs Saison aufgrund von Erfahrungswerten festgelegt.	Die Kosten werden ausschliesslich von der Polizei respektive vom Staat getragen.	Sämtliche Kosten werden von der Polizei respektive vom Staat getragen. Die Kosten sollen auch gar nicht den Clubs übertragen werden.	Sämtliche Kosten werden von der Polizei respektive vom Staat getragen. In Deutschland ist die politische Debatte darüber aber in Gang gesetzt worden.	Grundsätzlich keine Kostenüberwälzung, aber je nach Kanton unterschiedliche Regelungen. Teilweise beteiligen sich die Vereine in verschiedener Weise an den Kosten (Fixbetrag, Ticket, etc.). Im Kanton Neuenburg werden die Kosten unter Umständen den Vereinen in Rechnung gestellt (vgl. BGE 135 I 130).
Gesetzliche Massnahmen	"Sporting Events (Control of Alcohol) Act 1985", der den Besitz von alkoholischen Getränken in Sonderzügen und Bussen auf dem Weg zu Fussballspielen verbietet. Der "Public Order Act (1986)" führte Ausschlussmassnahmen wie Stadion- und Rayonverbote für nationale Spiele ein. Der "Football Spectators Act (1989)" ermöglicht internationale Ausreiseperrren und Meldeauflagen. Das Gesetz über Vergehen im Zusammen-	Keine speziellen, die auf den Hooliganismus abzielen. Vielmehr setzt man in den Niederlanden auf den "chain approach" und den "policy framework". Schliesslich basieren die Arbeiten der Bürgermeister auf sogenannten Agreements.	Als Basis ihres Handels verfügt die Fussballeinheit der Bundespolizei des Innenministeriums über ein spezielles Gesetz, das sogenannte "loi football". Dieses Gesetz soll die Sicherheit von Personen bei einem Fussballspiel garantieren. Es sieht u.a. eine Reihe von Verpflichtungen zu Lasten der Zuschauer und der Veranstalter vor sowie Stadionverbote mit Bussen.	Keine speziellen, die auf den Hooliganismus abzielen, hauptsächlich gängige Artikel des Strafrechts.	BWIS StGB Konkordat Kantonale Regelungen

## Länderbericht

	<p>hang mit Fussballspielen "Football Offences Act (1991)" bezieht sich explizit auf bestimmte Verhaltensweisen. Schliesslich wurde der "Football Disorder Act (2000)", das Gesetz über Ausschreitungen im Zusammenhang mit Fussballspielen eingeführt. Mit "Football Banning Order" (FBO) wurde ein Werkzeug geschaffen, das fussballbezogene Gewalt und die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im In- und Ausland verhindern soll.</p>				
Profiligas	<p>Höchste englische Spielklasse ist die Premier League, der 20 Teams angehören. Darunter befindet sich die "The Football League", welche in 3 Klassen mit je 24 Mannschaften eingeteilt ist. Diese insgesamt 92 Klubs sind alle Vollprofivereine. Alle 92 werden auch als League-Clubs bezeichnet, da bis einschließlich der Saison 1991/1992 die Premier League als Division One die vierte Spielklasse der The Football League war. Vereine ausserhalb dieser Gruppe werden als Non-League Clubs bezeichnet, obschon diese in ihren "eigenen" in sich geschlossenen Ligen spielen.</p>	<p>In den Niederlanden sind 38 Profi-Vereine aktiv. Davon spielen 20 in der zweiten Klasse, die Eerste Divisie (1. Division) heisst, und die besten 18 in der höchsten Klasse, der Eredivisie (Ehrendivision).</p>	<p>Die erste belgische Fussball-Liga, die Jupiler League, ist eine der ältesten der Welt. Seit 1896 richtet der belgische Fussballverband offizielle Meisterschaften aus. Die erste Liga umfasst 18 Mannschaften, die zweite 19.</p>	<p>Die 1. Bundesliga, in der 18 Profimannschaften um die deutsche Meisterschaft spielen, ist die höchste Spielklasse im deutschen Fussball. Die nächst tiefere Liga ist die 2. Bundesliga, die ebenfalls zum Profifussball zählt. Auch in der 2. Liga spielen 18 Mannschaften. In der 3. Liga spielen 20 Mannschaften um den Aufstieg in die 2. Bundesliga.</p>	<p>Die höchste Spielklasse in der nationalen Liga ist die Axpo Super League, in der zehn Mannschaften um den Meistertitel kämpfen. Die Challenge League, die zweithöchste Spielgruppe, umfasst 16 Teams.</p>
Alkohol	<p>Der Besitz von alkoholischen Getränken in Son-</p>	<p>Teilweise besteht ein Verbot in den Stadien und</p>	<p>Grundsätzlich kein Verbot.</p>	<p>Keine generelle Regel. Teilweise wird den Gäste-</p>	<p>In den Stadien wird Alkohol verkauft und konsumiert.</p>

## Länderbericht

	<p>derzügen und Bussen auf dem Weg zu Fussballspielen ist verboten. Die Polizei kann Personen, Züge oder Busse durchsuchen sowie Personen festnehmen und Verstösse ahnden. Wer alkoholische Getränke ins Stadion bringt, diese mit Sicht auf das Spielfeld konsumiert oder mit sich führt und/ oder während des Spiels betrunken ist, macht sich strafbar.</p>	<p>deren Umgebung. Ein generelles Verbot besteht nicht.</p>		<p>fans kein Alkohol ausgeben.</p>	<p>Teilweise wird im Gästesektor kein Alkohol verkauft. Für einzelne Spiele wird in einigen Kantonen Alkohol im Stadion und dessen Umfeld verboten.</p>
<p>Stadionbau</p>	<p>Ausnahmslos Sitzplätze.</p> <p>Heim- und Gästefans werden grundsätzlich getrennt, eine Vermischung ist aber durchaus möglich (und dann auch gewollt).</p> <p>Moderne Stadien mit umfassender Videoüberwachung.</p>	<p>Grundsätzlich Sitzplätze, oft auch Stehplätze für Heimefans. Der Entscheid diesbezüglich liegt jeweils beim verantwortlichen Bürgermeister.</p> <p>Heim- und Gästefans werden stadionbaulich getrennt.</p> <p>Meist moderne Stadien mit Videoüberwachung.</p>	<p>Sitz- und Stehplätze.</p> <p>Heim- und Gästefans sind zumindest in der höchsten Liga ausnahmslos getrennt.</p> <p>Teilweise moderne, teilweise sehr veraltete Stadien. Videoüberwachung ist üblich.</p>	<p>Sitz- und Stehplätze.</p> <p>Heim und Gästefans werden getrennt.</p> <p>Moderne Stadien mit umfassender Videoüberwachung.</p>	<p>Sitz- und Stehplätze.</p> <p>Heim- und Gästefans sind zumindest in der höchsten Liga ausnahmslos getrennt.</p> <p>Teilweise moderne, teilweise veraltete Stadien. Videoüberwachung ist üblich.</p>
<p>Nationales Konzept (Policy) für die Regelung der Verantwortlichkeiten, die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen den beteiligten öffentlichen und privaten Stellen</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja</p>	<p>Erst im Aufbau (Runder Tisch).</p>